

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung der
Mineralgemischanlage

am Standort Magdeburg

für die Firma

Stork Umweltdienste GmbH

Parchauer Straße 3

39216 Magdeburg

vom 22.08.2023

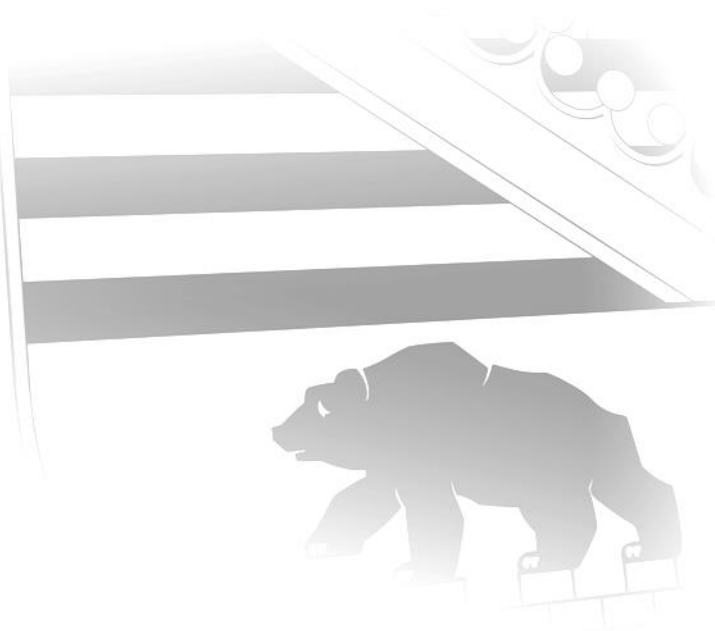
Az.: 402.3.8-44008/21/43

Anlagen-Nr.: 5975

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	6
III Nebenbestimmungen	6
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	6
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	7
3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	16
7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	27
8 Wasserrechtliche Nebenbestimmung	28
9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	28
10 Nebenbestimmung zum Gesundheitsschutz/Umwelthygiene	28
11 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung	28
IV Begründung	29
1 Antragsgegenstand	29
2 Genehmigungsverfahren	30
3 Entscheidung	36
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	36
5 Kosten	59
6 Anhörung	59
V Hinweise	67
1 Allgemeine Hinweise	67
2 Baurechtliche Hinweise	68
3 Hinweis zum Brandschutz	69
4 Hinweise zum Abfallrecht	70
5 Hinweis zum Bodenschutz	71
6 Hinweis zum Wasserrecht	71
7 Hinweise zum Naturschutz	71
8 Zuständigkeiten	72

VI Rechtsbehelfsbelehrung	73
Anlage 1: Antragsunterlagen	74
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	81



I
Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der Firma

**Stork Umweltdienste GmbH
Parchauer Straße 3
39126 Magdeburg**

vom 02. September 2021 (Posteingang: 03. September 2021) mit letzter Ergänzung vom 27. Juni 2023 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

**Mineralgemischanlage
(zukünftig Anlage zur Metallentfrachtung)**

hier:

- **Erhöhung des Durchsatzes von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,**
- **Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,**
- **Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,**
- **Um- und Neuordnung der Lagerboxen im Freien,**
- **Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage,**
- **Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,**
- **Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,**
- **Durchführung der Materialtrocknung,**
- **Erhöhung der zeitweiligen Lagerung an Eisen- und Nichteisenmetallen**

in 39126 Magdeburg

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **204**

Flurstücke:

**10164; 10167; 10170; 10314; 10315; 10316; 10318; 10319; 10321; 10323; 10325; 10327;
10329; 10331; 10333; 10335; 10337; 10339; 10341; 10343; 10480; 10482; 10484; 10486;
10488; 10497; 10498; 10500; 10502; 10503; 10504; 10505; 10507; 10508; 10509; 10510;
10511; 10512; 10513; 10514; 10515; 10517; 10546; 10548; 10550; 10552; 10554; 10556;
10551; 10651; 10653; 10655; 10658; 10659; 10672; 10648; 10662; 10665; 10668; 10670**

erteilt.

Die wesentlich geänderte Anlage verfügt über die folgenden Kapazitäten:

	Bezeichnung	Kapazität
1.	Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	999,9 t/d
2.	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	3.500 t/d
3.	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	500 t/d
4.	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	10.000 t
5.	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	289.678 t
6.	Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	50.000 t
7.	Umschlag von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	999,9 t/d
8.	Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	1.300 t/d

Die unter 1. bis 8. angegebenen Kapazitäten stellen jeweils die maximalen Kapazitäten dar. Der Jahresdurchsatz der geänderten Anlage (1. bis 3.) beträgt insgesamt maximal 900.000 t/a. Die sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (1.) und der Umschlag von gefährlichen Abfällen (7.) sind insgesamt auf eine Jahreskapazität von 10.000 t/a begrenzt. Die Lagerkapazität der Anlage (4. bis 6.) beträgt insgesamt maximal 289.678 t. Die Jahreskapazität für den Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (8.) umfasst maximal 400.000 t/a.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

7.013.187,28 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: sieben Millionen dreizehntausendeinhundertsiebenundachtzig EURO und achtundzwanzig Cent)

hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgewiesen wurde.

- 4 Von der Genehmigung eingeschlossene Entscheidungen:
 - 4.1 Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),

Der beantragten Abweichung nach § 66 BauO LSA zum Gebäude G21 und G22 von der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) Punkt 5.14.1 - „Wandhydranten ab 1600 m²“ - wird zugestimmt.

- 4.2 Dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von der Festsetzung des Bebauungsplanes 103 - 1 "August-Bebel-Damm Westseite" (textliche Festsetzung § 15 Abs. 3) zur Breite des Pflanzstreifens an der Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes südwestlich des Kelterer Teiches - Pflanzungsfestsetzung von 10 m Breite - wird zugestimmt.
- 4.3 Dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplanes 103 - 1 "August-Bebel-Damm Westseite" (textliche Festsetzung § 15 Abs. 3) zur Breite des Pflanzstreifens an der Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes Süd-Östlich der Windenergieanlage - Pflanzungsfestsetzung von 15 m Breite - wird zugestimmt.
- 5 Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Freigabebestätigung des Baufeldes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen und der Nachweis der Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der für die Mineralgemischanlage bisher erteilten Genehmigungen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung vor Ort von der Genehmigung abweichende Anlagenzustände fotografisch zur internen Verwendung dokumentiert werden.

- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen für das Vorgehen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.7 **Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden.** Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen. Nach Zustimmung der Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten und bestätigten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen. Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des Sicherungsmittels ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf die Anlage nicht durch den neuen Anlagenbetreiber betrieben werden.
- 1.8 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde, verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 1.9 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bericht über den Ausgangszustand den zuständigen Überwachungsbehörden und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 1.10 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Standicherheit

- 2.1 Mindestens vier Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen am Gebäude G12 ist der Standicherheitsnachweis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ein Baubeginn darf

- erst erfolgen, wenn der Prüfbericht sowie die schriftliche Freigabe durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 2.2 Vor Baubeginn der Lagerboxen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Kriterienkatalog vorzulegen.
- 2.3 Die Prüfberichte Nr. 8950.1 vom 19.07.2022 zur Produktionshalle G21, Nr. 8950.2 vom 19.07.2022 zur Produktionshalle G22 und Nr. 8950.3 vom 19.07.2022 zu den Produktionshallen G23 und G24 des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie die Baugrundgutachten bilden mit den Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und sind zusammen mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 2.4 Für die Lagerhallen G23 und G24 sind die Grüneintragungen in dem geprüften Standsicherheitsnachweis auf den Seiten 84 und 244 bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.
- 2.5 Für die Produktionshalle G21 sind dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen:
- der Nachweis der Spannbetonsatteldachbinder durch den Hersteller,
 - die statischen Berechnungen zur Materialabwurfhöhe durch den Hersteller;
 - Für die Bemessung der Fundamentposition 9 ist die Belastung aus Anbauten zu berücksichtigen.
- 2.6 Für die Produktionshalle G22 sind dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen:
- der Nachweis der Spannbetonsatteldachbinder durch den Hersteller,
 - die Nachweise der Fundamentpositionen 14F und 15F;
 - Für die Bemessung der Fundamentpositionen 9, 8 und 7 sind die Belastungen aus An- und Einbauten zu berücksichtigen.
- 2.7 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Nachweise der Winkelstützwände mit der entsprechenden Schüttgutdichte zu führen.
- 2.8 Entsprechend dem Baufortschritt sind Montagepläne der Bauausführung zur Prüfung nachzureichen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Detailanschlussnachweise sowie die Nachweise der Wandelemente und der Dachtragschale durch den Hersteller zur Prüfung nachzureichen.
- 2.9 Bei der Bemessung der Stahlbetonstützen und -wände wurde kein Anprall berücksichtigt. Tragende und aussteifende Bauteile sind dauerhaft vor Fahrzeuganprall zu schützen.
- 2.10 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüfsachverständigen in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist dem Prüfsachverständigen die Abnahmedokumentation vorzulegen, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.
- 2.11 Entsprechend des § 81 Satz 1 sowie des § 80 der BauO LSA sind dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten je nach Erfordernis folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:
- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde,
 - Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile/Nachweise Betonqualitäten, Herstellerqualifikationen Metallkonstruktionen,

- Abnahmeprotokolle zum Baugrund,
- Überwachungsberichte Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfenieur für Stand-sicherheit.

Allgemeine Auflagen

- 2.12 Sicherheit für Gebäude G12, G22 und teilweise G 23
Der Betreiber hat spätestens vor Nutzungsaufnahme die bestehende Vereinbarung mit der ENERCON GmbH vom 30.09.2014 um die westlich angrenzende Windenergieanlage zu ergänzen.
- 2.13 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundrissfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen,
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.
- 2.14 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Folgende Nachweise sind dazu mit vorzulegen:
- Bauleitererklärung, dass das gesamte Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Bautechnischer Brandschutz

- 3.1 Gebäude 12
- 3.1.1 Der Brandschutznachweis vom 10.05.2021 (18 Seiten + 2 Anlagen + Zeichnungen) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, umzusetzen.
- 3.1.2 Die ersten Wasserentnahmestellen der notwendigen Löschwasserversorgung müssen sich innerhalb von maximal 100 m von den Gebäudezugängen entfernt befinden.
- 3.1.3 Für den Kompressorraum und den Elektroraum ist sicherzustellen, dass die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig und in geeigneter Weise gewarnt werden.
- 3.2 Gebäude 21
- 3.2.1 Der Brandschutznachweis vom 06.12.2021 (14 Seiten + 3 Anlagen + Zeichnungen) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, umzusetzen.
- 3.2.2 Die Rauchabzugsanlagen müssen von Hand ausgelöst werden können. Bedienstellen müssen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet werden. Die Öffnung muss an der Bedienstelle erkennbar sein. Es sind zwei Auslösegruppen vorzusehen. An der Auslösestelle muss eine eindeutige Zuordnung möglich sein.
- 3.2.3 Die als Zuluft dienende Toranlage muss auch bei Stromausfall bedienbar sein. z.B. durch Kettenzug.
- 3.2.4 Im Grundrissplan sind (möglichst geradlinig und auf kurzen Wegen zu Ausgängen) Hauptgänge von 2 m Breite vorzusehen. Von jeder Stelle des Produktions- oder Lagerraumes muss ein Hauptgang innerhalb von 15 m erreichbar sein.

- 3.2.5 Auf Grund der Einbeziehung der Lagerflächen ist ein Löschwasserbedarf von 142 m³/h vorzusehen. Die ersten Wasserentnahmestellen müssen sich innerhalb von maximal 100 m von den Gebäudezugängen entfernt befinden.
- 3.3 Gebäude 22
- 3.3.1 Der Brandschutznachweis vom 06.12.2021 (14 Seiten + 3 Anlagen + Zeichnungen) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, umzusetzen.
- 3.3.2 Die Rauchabzugsanlagen müssen von Hand ausgelöst werden können. Bedienstellen müssen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet werden. Die Öffnung muss an der Bedienstelle erkennbar sein.
Es sind zwei Auslösegruppen vorzusehen. An der Auslösestelle muss eine eindeutige Zuordnung möglich sein.
- 3.3.3 Die als Zuluft dienende Toranlage muss auch bei Stromausfall bedienbar sein, z.B. durch Kettenzug.
- 3.3.4 Im Grundrissplan sind (möglichst geradlinig und auf kurzen Wegen zu Ausgängen) Hauptgänge von 2 m Breite vorzusehen. Von jeder Stelle des Produktions- oder Lagerraumes muss ein Hauptgang innerhalb von 15 m erreichbar sein.
- 3.3.5 Auf Grund der Einbeziehung der Lagerflächen ist ein Löschwasserbedarf von 142 m³/h vorzusehen. Die ersten Wasserentnahmestellen müssen sich innerhalb von maximal 100 m von den Gebäudezugängen entfernt befinden.
- 3.4 Gebäude 23 - 24
- 3.4.1 Der Brandschutznachweis vom 06.05.2022 (14 Seiten + 5 Anlagen + Zeichnungen) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, umzusetzen.
- 3.4.2 Die ersten Wasserentnahmestellen müssen sich innerhalb von maximal 100 m von den Gebäudezugängen entfernt befinden.

Allgemeiner Brandschutz

- 3.5 Für das Gesamtojekt ist der Feuerwehrplan zu aktualisieren.
- 3.6 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Hierzu ist der Prüfsachverständigen rechtzeitig einzuladen.
- 3.7 Bei den Gebäuden 21 und 22 ist eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für technische Anlagen nach § 31 der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO) vor der ersten Inbetriebnahme erforderlich für:
- Automatische Rauchabzugsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO).
- 3.8 Bis zur Aufnahme der Nutzung aller Gebäude sind ggf. noch zu erbringenden Verwendbarkeitsnachweise oder Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsnachweise oder Übereinstimmungserklärungen der Hersteller zu bestimmten Bauprodukten oder Bauarten zum Brandschutz vorzulegen:
- von der Genehmigung abweichende Planungsunterlagen,

- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile,
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en).

Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen sind dem Prüfenieur für Brandschutz spätestens zwei Wochen vor dem Termin gesammelt zur Verfügung zu stellen.

- 3.9 Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermin für die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile dem Prüfenieur für Brandschutz mindestens 10 Werktage (zwei Wochen) vor Ausführung mitzuteilen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

4.1 Allgemeine Festlegungen

- 4.1.1 Die Annahme von Abfällen, die als gefährlich eingestuft sind, ist auf 10.000 t pro Jahr zu begrenzen.

- 4.1.2 Für die Anlage ist eine Gesamtlagermenge für Abfälle in Höhen von 289.678 t zulässig. Innerhalb dieser Gesamtlagermenge darf die Lagermenge für gefährliche Abfälle 10.000 t und die Lagermenge für Eisen- und Nichteisenschrotte 50.000 t nicht überschreiten. Zudem dürfen einzelne Abfälle die Lagermengen entsprechend der **Tabelle 2** in Abschnitt IV nicht überschreiten.

4.2 Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen und betriebliche Anforderungen

- 4.2.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- 4.2.2 Die Fahrwege sind regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2.3 Zur Minderung staubförmiger Emissionen sind Aggregate, Fördereinrichtungen und Bandübergaben der Anlagenteile zur Schlackenaufbereitung einzuhausen. Sofern eine vollständige Einhausung nicht möglich ist, sind gleichwertige Maßnahmen zur Minderung staubförmiger Emissionen anzuwenden. Bei stark staubenden Materialien sind Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Abwurfbändern sowie an Abkipp- und Verladezonen zu installieren. Abwurfhöhen sind auf ein Minimum zu reduzieren und variabel anpassbar auszuführen. Zudem sind stark staubende Materialien, beispielsweise getrocknete Aschen, mit Korngrößen kleiner als 5 Millimeter mindestens windgeschützt zu lagern. Sofern diese Materialien nicht geschlossen gelagert werden, sind Maßnahmen zur Befeuchtung erforderlich.

- 4.2.4 Für die Anlage ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach den Vorgaben der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987) und (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) einzuführen.

4.2.5 Vor Inbetriebnahme der Aluminiumtrocknung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde schriftlich der Nachweis zu erbringen, dass der Nassabscheider der Aluminiumtrocknung nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) unterliegt. Andernfalls gelten die Anforderungen der 42. BImSchV.

4.3 Emissionsbegrenzungen

4.3.1 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquellen MGA 4 Q 1, AB4 Q 1a, AB4 Q 1b und AB4 Q2 die folgende Massenkonzentration nicht überschritten wird:

Schadstoff	Einheit	Emissionswert
Gesamtstaub	mg/m ³	5

4.3.2 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquelle MGA 14 Q ALT 6 die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Einheit	Emissionswert
Gesamtstaub	mg/m ³	0,1
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	mg/m ³	20
Stickoxide, angegeben als NO _x	mg/m ³	250
Kohlenstoffmonoxid	mg/m ³	20

4.4 Messung und Überwachung der Emissionen

4.4.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen **Nr. 4.3.1 und 4.3.2** festgelegten Emissionsbegrenzungen an **Gesamtstaub und organischen Stoffen** sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der wesentlich geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung sowie anschließend **jährlich** wiederkehrende Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Die jährlichen Messungen können auf Antrag auf einen Messintervall von drei Jahren erweitert werden. Der Antrag ist an die Bedingung geknüpft, dass die zwischen den drei Jahren liegenden Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden und dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist vom Datum der zuletzt durchgeführten Messungen auszugehen

4.4.2 Zur Feststellung der Einhaltung der unter **Nebenbestimmung Nr. 4.3.2** festgelegten Emissionsbegrenzungen an **Stickoxide und Kohlenstoffmonoxid** sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der wesentlich geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlichen Än-

derung sowie anschließend wiederkehrende Messungen, jeweils nach Ablauf von **drei Jahren**, durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist vom Datum der zuletzt durchgeführten Messungen auszugehen

4.4.3 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist jeweils ein Bericht erstellen zu lassen und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist jeweils eine Ausfertigung der Berichte innerhalb der o.g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4.4.4 Die Berichte sind auf der Grundlage des Mustermessberichtes für Emissionsmessungen in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Diese Mustermessberichte sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

4.4.5 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Messstelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.

Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

4.4.6 Die Abluftreinigungseinrichtungen der Emissionsquellen MGA 4 Q 1, AB4 Q 1a, AB4 Q 1b, AB4 Q2 und MAG 14 Q ALT 6 sind entsprechend den Vorschriften der Hersteller zu betreiben und zu warten. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für die Abluftreinigungseinrichtungen sind am Betriebsort aufzubewahren. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag, Uhrzeit, Dauer, vorzunehmen sind:

- Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. der Ergebnisse daraus,
- Funktionsprüfungen und olfaktorische Überprüfungen inkl. der Feststellungen und Ergebnisse aus den Prüfungen,
- Wechsel des Filtermaterials,
- Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

Lärmschutz

- 4.5 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Nr. 2.5 und Nr. 3.1b TA Lärm). Dazu sind die in der schalltechnischen Untersuchung des Akustikbüros Deiter GmbH vom 12.09.2021 und 18.05.2023 (Auftragsnummer: 20210015) angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen, die aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung und an die Betriebsorganisation sowie die berücksichtigten Einwirkzeiten der technischen Maschinen und Transportmittel einzuhalten.
- 4.6 Die An- und Abtransporte mit LKW, das Be- und Entladen der LKW, Containerbewegungen sowie die Reinigung des Geländes mit Sprüh- und Kehrfahrzeug sind nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.
Ausgeschlossen vom Nachtfahrverbot sind max. bis zu 22 LKW-Fahrten nachts bzw. in der lautesten Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr vom Stellplatz F1 zur Ausfahrt/Waage (östliche Zufahrt) oder umgekehrt.
- 4.7 Der Betrieb der auf dem Anlagengelände zum innerbetrieblichen Materialtransport eingesetzten Radlader, Bagger o.ä. ist in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausschließlich zur Beschickung der MGA 4 und der Halle 21/22 zulässig und auf jeweils 20 min pro Stunde zu begrenzen.
- 4.8 Im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind die Tore der Hallen zu schließen. Kurzzeitiges Öffnen ist nur zur Ein- und Ausfahrt für Materialtransporte zulässig.
- 4.9 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm und der ordnungsgemäßen Umsetzung der beantragten Betriebsweise, konkretisiert in der Schallimmissionsprognose des Akustikbüros Deiter GmbH vom 12.09.2021 (Auftragsnummer: 20210015), sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Realisierung des Vorhabens, die Geräuschimmissionen der Gesamtanlage für die Nachtzeit am Immissionsort Magdeburg, Parchauer Str. 1B (IO 1, Alex Menü) und Magdeburg, Ihleburger Str. 4 (IO 5, Hauptzollamt) messtechnisch bestimmen zulassen.

Bei den Messungen der Immissionen sind auch die Terzbandpegel für den Frequenzbereich kleiner 100 Hz erfassen zulassen.

Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Akustikbüros Deiter GmbH vom 12.09.2021 und 18.05.2023 (Auftragsnummer: 20210015) hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Die Messungen sind durch eine, gemäß § 29b BImSchG, bekannt gegebene Stelle durchführen zulassen. Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan erarbeiten zulassen, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht erstellen zulassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einschätzen zulassen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und aktualisiert werden, dass für sämtlich Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind.

Die Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

5.1.1 Gefährdungsbeurteilung - Arbeitsstätten

Bei der insbesondere durch die Änderungen notwendigen Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Eine fachkundige Durchführung ist sicherzustellen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte so eingerichtet und betrieben wird, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Der aktuelle Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten sind zu berücksichtigen.

5.1.2 Gefährdungsbeurteilung - Gefahrstoffe (allgemein)

Die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (einschließlich der Lagerung) bedürfen einer fachkundig durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren.

5.1.3 Gefährdungsbeurteilung - Gefahrstoffe (Staub)

Die Gefährdung durch die inhalative Exposition gegenüber metallhaltigen und mineralischen Stäuben ist entsprechend TRGS 402 zu ermitteln.

Die stoffspezifischen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) oder die Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen (für krebserzeugende Stäube) in der TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" oder der TRGS 910 "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" sind nachweislich einzuhalten.

Für Stäube ohne spezielle toxische Wirkung gilt als allgemeine Obergrenze für den A-Staub ein AGW von 1,25 mg/m³ und für den E-Staub ein AGW von 10 mg/m³.

Für quarzhaltigen Staub ist darüber hinaus der Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub sowie die TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub" zu beachten.

5.1.4 Gefährdungsbeurteilung - Lärm und Vibrationen

Die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen ist unter Beachtung der Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Lärm und TRLV Vibrationen) durchzuführen. Dazu müssen die auftretenden Expositionen ermittelt und bewertet werden. Soweit sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lässt, muss der Umfang der Exposition durch Messungen festgestellt werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

hat der Betreiber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Dies ist nachweislich zu dokumentieren.

5.1.5 Gefährdungsbeurteilung - Biostoffe

Die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Biostoffen ist fachkundig fortzuschreiben. Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Bei der Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“ zu beachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist nachweislich mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

5.1.6 Gefährdungsbeurteilung - Arbeitsmittel

Vor der Verwendung der Arbeitsmittel sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle vom Arbeitsmittel, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen ausgehenden Gefährdungen bei der Verwendung einzubeziehen. Insbesondere sind dabei die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung, die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berücksichtigen. Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

5.2 Anforderungen an die Arbeitsmittel

Die Arbeitsmittel müssen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweislich entsprechen. Hierzu müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die EU-Konformitätserklärungen für die Arbeitsmittel vorliegen.

5.3 Prüfung der Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme

Alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Aufstellbedingungen oder den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der erstmaligen Verwendung sowie vor der Verwendung nach wesentlichen Änderungen von einer zur Prüfung befähigten Person nachweislich geprüft werden. Die Prüfung muss die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, die rechtzeitige Feststellung von Schäden und die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind, umfassen.

5.4 Reinigungs- und Hygieneplan

Sämtliche Anlagen, Arbeitsplätze, Verkehrswege sowie die Sozialräume müssen regelmäßig sowie bei Bedarf gereinigt werden. Dazu ist die Erstellung eines Reinigungs- und Hygieneplans mit festgelegten Reinigungsintervallen erforderlich. Dieser sowie dessen Einhaltung ist schriftlich zu dokumentieren.

6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen und zu bezeichnen.

6.2 Die Baustelle ist so einzurichten und zu organisieren, dass die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle getrennt nach Abfallart erfasst werden.

- 6.3 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.
- 6.4 Das beim Bauvorhaben anfallende Aushubmaterial ist durch ein akkreditiertes Umweltlabor gemäß LAGA PN98 zu beproben und entsprechend des Leitfadens: Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA) und ggf. Deponieverordnung (DepV) untersuchen zu lassen. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse ist das Aushubmaterial in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.
- 6.5 Sollten zur Geländeauffüllung mineralische Abfälle (Schlacken, RC-Material) eingesetzt werden, müssen diese die Einbauanforderungen des Leitfadens: Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA) einhalten. Überschreitungen sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen

- des Bescheides vom 19.08.2004 (Az.: 46.34-44007-2.1/1272), hier die Abfallarten zum Annahmekatalog in Abschnitt I., Nr. 1 sowie die Nebenbestimmungen Nr. 1.8, 1.9.1.11, 1.12. 1.15 (Betriebstagebuch, Annahmekontrolle, Nachweisbücher, Betriebsbeauftragter für Abfall), und Nebenbestimmungen Nr. 7.1 und 7.2 (Abfälle aus Behandlung, Jahresübersicht);
- des Bescheides vom 26.11.2004 (Az.: 402.7.2-44008-2.1/2077), hier die Abfallarten zum Annahmekatalog in Abschnitt I., Nr. 1 sowie die Nebenbestimmungen Nr. 5.2 und 5.3 (Annahme und Abgabe der Abfälle);
- des Bescheides vom 06.07.2011 (Az.: 31.22, Landeshauptstadt Magdeburg), hier die Nebenbestimmung Nr. 4.2 zum Annahmekatalog und
- des Bescheides vom 22.02.2012 (Az.: 31.22, Landeshauptstadt Magdeburg), hier die Nebenbestimmungen Nr. 2.1 und 2.2 zum Annahmekatalog

werden mit diesem Bescheid für den Anlagenbetrieb wie folgt neu gefasst und aktualisiert:

- 6.6 Für die Annahme, Lagerung und Behandlung bzw. für die ausschließliche Lagerung werden folgende Abfälle zugelassen (Gesamt-Inputkatalog):

Abfall-schlüssel, AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Bemerkungen/ Einschränkungen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
02 04 01	Rübenerde	

03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	nur stichfest
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Schlämme nur entwässert, d. h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Braunkohle- und Holzaschen nur aus der Nass-Entaschung
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Braunkohle- und Holzaschen nur aus der Nass-Entaschung
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	

10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09	andere Schlacken	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	

10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 22	Bauteile a. n. g.	hier: Materialien, die erhebliche Bestandteile an Eisen- und Nichteisenmetallen aufweisen
16 01 99	Abfälle a. n. g.	hier: Materialien, die erhebliche Bestandteile an Eisen- und Nichteisenmetallen aufweisen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	nur bereits demontierte bzw. zerkleinerte Elektrokleingeräte; keine Demontage
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	hier: Materialien, die erhebliche Bestandteile an Eisen- und Nichteisenmetallen aufweisen
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Nur aus dem sonstigen Anlageninput aussortierte Batterien; nur Lagerung
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Nur aus dem sonstigen Anlageninput aussortierte Batterien und Akkumulatoren; nur Lagerung
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	hier: ausschließlich für den direkten Einsatz in der Konditionierung
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 08 02	Sandfangrückstände	

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	vorwiegend metallhaltige Sortierreste/Rückstände
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	nur aus dem sonstigen Anlageninput aussortierte Batterien und Akkumulatoren; nur Lagerung
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	nur bereits demontierte bzw. zerkleinerte Elektrokleingeräte; keine Demontage

20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Schlämme nur entwässert, d.h. stichfest, kein Austritt von Flüssigkeit bei Lagerung und Transport, sofern nicht in Becken entleert

- 6.7 Die zugelassenen Abfälle dürfen nur im Rahmen der genehmigten Lagermengen auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. in den Lagerhallen gelagert werden. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.
- 6.8 Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten auf befestigten und abgedichteten Flächen zu erfolgen. In einem gesonderten Bereich sind die aussortierten Störstoffe in dafür geeigneten Behältern oder Containern zu lagern.
- 6.9 Die einzelnen Lagerbereiche sind deutlich sichtbar einzuteilen und örtlich zu kennzeichnen. Es ist ein Lagerplan zu erstellen, aus dem die Lagerbereiche und die dort lagernden Abfälle/Wertstoffe hervorgehen. Die Lagerung der Abfälle außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.
- 6.10 Das Behandeln von Abfällen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Betriebseinheiten zulässig. Die Behandlung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass die nach der Behandlung separierten Fraktionen einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden können.
- 6.11 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind für alle Input-Abfälle Anliefer-/Annahmebedingungen festzulegen bzw. zu aktualisieren.
- 6.12 Die Lagerung und Behandlung der gefährlichen Abfälle haben separat zu erfolgen, um eine Vermischung und/oder Verdünnung mit nicht gefährlichen Abfällen zu verhindern. (hier: Abfall mit Abfallschlüssel 19 01 11*)
- 6.13 **Annahme der Abfälle**
Vor der erstmaligen Annahme der Abfälle einer Anfallstelle sind diese zu deklarieren, in der Regel durch analytische Untersuchungen (Eluat- und Feststoffwerte). Erst nach Kontrolle der Analytik und Abgleich mit den Annahmebedingungen der jeweiligen Abfallart darf eine Anlieferung erfolgen.
Dabei richten sich die Analytik und die zu untersuchenden Parameter nach den Verordnungen und Richtlinien, die für den vorgesehenen Verwertungsweg gelten, wie z.B. Straßenbaurichtlinien/Technische Lieferbedingungen, Versatzverordnung (VersatzV), Deponieverordnung (DepV), Bundesbodenschutzgesetz/-verordnung, ab 01.08.2023: Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die Schadstoffgehalte dürfen die jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten.
Es ist sicherzustellen, dass Abfälle, die als nicht gefährlich deklariert und angenommen werden, keine Gefährlichkeitsmerkmale nach Abfallverzeichnisverordnung aufweisen.
- 6.14 Die Annahme der Abfälle darf nur erfolgen, wenn deren weitere ordnungsgemäße Entsorgung gesichert ist.
- 6.15 **Annahmekontrolle**
Bei jeder Abfallanlieferung ist vor der Übernahme der Abfälle in die Anlage eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.

Sie hat mindestens zu umfassen:

- Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle/organoleptische Prüfung auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch des Abfalls,
- Mengenermittlung (Masse in Tonnen),
- Kontrolle des Lieferscheines/Begleitdokumentes bzw. Begleitscheines,
- Erstellung eines Eingangsscheines (Annahmebeleg/Wiegeschein),
- die Zuordnung zum jeweiligen Lagerplatz.

Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Vor Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch den Anlagenbetreiber die Eingangskontrollvorschrift zu überarbeiten, nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.

Bei der Eingangskontrolle sind nachfolgende Angaben zu prüfen und auf dem Eingangsschein (Annahmebeleg/Wiegeschein) zu dokumentieren:

- Datum der Annahme des Abfalls,
- Abfallerzeuger/Herkunft des Abfalls,
- Abfallmenge (in Tonnen),
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- Name und Anschrift des Beförderers, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- Ergebnis der Identitätskontrolle - Abweichungen, Bemerkungen,
- Annahmeverantwortliche/-r.

6.16 Die Durchführung der Eingangskontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.17 Für die Annahme von mineralischen Abfällen sind je Abfallerzeuger (Anfallstelle) einmal jährlich Analysen zur Überprüfung der Identität und Einstufung (gefährlich/nicht gefährlich) durchzuführen. Die Analysenergebnisse sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen und dem Abfallerzeuger/Anfallstelle zuzuordnen.

6.18 Behandlung der Abfälle

6.18.1 Die Abfälle sind je nach Behandlungsziel getrennt zu behandeln.

6.18.2 Die zur Behandlung angenommenen Schlacken zur Verwertung sind in der Regel einem Alterungsprozess von mehreren Wochen zu unterziehen, um die Kriterien des jeweils vorgesehenen Entsorgungsweges sicher zu erreichen.

6.19 Bei der Annahme Abfälle mit dem Abfallschlüssel nach AVV 19 01 11* (Rost- und Kesselschlacken sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten) ist auf den erweiterten Untersuchungsumfang bezüglich der Parameter PCDD/PCDF zu achten, dessen unterer Grenzwert von 15 µg/kg nicht überschritten werden darf. Der Parameter ist auch in den Analysenumfang für die Abgabe des behandelten Abfalls aufzunehmen.

6.20 Nicht für die Anlage zugelassene Abfälle sind von der Annahme auszuschließen und zurückzuweisen.

Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch unter Angabe der Abfallart, der Menge, des Transporteurs, des Kfz-Kennzeichens, den Grund der Zurückweisung und der weiteren Vorgehensweise zu dokumentieren und der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde umgehend mitzuteilen.

- 6.21 Für die aus dem Behandlungsprozess anfallenden Abfälle sind vom Betreiber Deklarationsanalysen gemäß den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen. Eine Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte des vorgesehenen Entsorgungsweges einhalten.
- 6.22 Vor der erstmaligen Abgabe von Abfällen an einen Abfallentsorger ist eine Probe zu entnehmen und zu analysieren. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen und so lange aufzubewahren bis die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle beim „Endentsorger“ abgeschlossen ist.
- 6.23 Die Häufigkeit und der Umfang weiterer Nachfolge-Untersuchungen richtet sich nach den für den Entsorgungsweg geltenden gesetzlichen Regelungen.
- 6.24 Die in der Anlage anfallenden Abfälle aus der Behandlung/Aufbereitung sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erfolgen. Gleiches gilt für die Entsorgung der beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle, wie z.B.:

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Auflagen/Bemerkungen
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralstoffbasis	aus Wartung
13 02 05*	Nichtchlorierte maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	aus Wartung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	hier: z.B. verbrauchte Ölbindemittel

- 6.25 Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass ständig an einem geschützten Ort innerhalb der Anlage eine ausreichende Menge an Binde- und Aufsaugmitteln zur sofortigen Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen (z.B. Altöl bei Wartung der Geräte) vorgehalten wird. Gebrauchte Binde- und Aufsaugmittel sowie Reinigungsmaterialien sind in zugelassenen Behältnissen aufzunehmen, entsprechend zu kennzeichnen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.
- 6.26 Personal
Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen. Eine aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind so sicherzustellen, dass den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. Personalqualifikation/Berufserfahrung sowie die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.
- 6.27 Es ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter schriftlich zu bestellen, der die Voraussetzungen gemäß Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) erfüllt.
- 6.28 Registerpflichten
Für alle Abfälle, die angenommen (Input) oder abgegeben werden (Output) sowie über die hergestellten Erzeugnisse/Produkte sind Register zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen. Sie sind Bestandteil des Betriebstagebuches.

Die Register sind mit allen Dokumenten für das laufende Jahr und die vorhergehenden drei Jahre der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Register für die **gefährlichen Abfälle** sind über das elektronische Abfallnachweisverfahren (elektronisches Register) zu führen.

Die Register über die Annahme und Abgabe von **nicht gefährlichen Abfällen** sollen Dokumente und Belege für jede angenommene bzw. abgegebene Charge mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Abfalls/Abfallschlüsselnummer,
- Annahme-/Abgabedatum,
- Abfallmenge (in Tonnen),
- Erzeuger/Herkunft des Abfalls,
- bei Abgabe: übernehmende Person: Abfallbeförderer,
- bei Abgabe: Bestimmung der weiteren Entsorgung: Abfallentsorger/-verwerter mit Angabe der Entsorgungsanlage (soweit vorhanden: Entsorgernummer),
- Deklarationsanalysen für die jeweiligen Chargen.

Die Register über Abgabe von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus dem Recycling hervorgehen und das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben (vgl. § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), müssen folgende Angaben enthalten:

Als Überschrift die Material-/Stoffcharge und dazu die Angaben:

- Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde,
- Menge (in Tonnen).

Die Register sind vom Verantwortlichen regelmäßig zu unterschreiben.

In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde können die Register auch in anderer Form geführt werden (z.B. Tabellenform, elektronische Form).

6.29 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überarbeiten und auf die geänderte Anlagenkonfiguration und Stoffflüsse zu aktualisieren. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) das Eingangskontrollbuch mit Daten über angenommene Abfälle, Ergebnisse der Eingangskontrollen, Zuordnung nach AVV-Abfallschlüssel,
- b) die Nachweise, evtl. Übernahmescheine, Liefer-/Wiegescheine für angenommene und abgegebene Abfälle; Register über den In- und Output von Abfällen, Abgabe von Erzeugnissen, Analysenberichte,
- c) die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung und Prüfberichte (z.B. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen),
- d) Dokumentation besonderer Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen (z.B. Zurückweisungen oder Sicherstellung von Abfällen),
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) die personelle Besetzung,
- g) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
- h) Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch bzw. Einweisung in spezielle Tätigkeitsbereiche.

Die Betriebstagebücher und Abfallregister können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung ist durch Abzeichnen zu dokumentieren (mindestens monatlich). Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen. Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren. Nach Betriebseinstellung sind die Register mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

6.30 Jahresübersicht

Für alle angenommenen Abfälle, für die zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle sowie über die abgegebenen Erzeugnisse/Materialien/Stoffe ist eine **Jahresübersicht** getrennt nach Abfallarten bzw. Stoffarten zu erstellen. Die Jahresübersicht muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Art, Menge und Herkunft für die angenommenen Abfälle,
- Angaben zur Art, Menge und Entsorger für die abgegebenen Abfälle,
- Angaben zur Menge der abgegebenen Erzeugnisse/Produkte,
- Angaben zu den Lagermengen am Jahresende (nach Abfallart für Input und Output).

Die Jahresübersicht ist der zuständigen Behörde - ohne Aufforderung - bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden.

6.31 Für die Inbetriebnahme und den Betrieb der geänderten Anlage sind die vorhandene Betriebsordnung, das Betriebshandbuch (mit Arbeits- und Betriebsanweisungen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten) und das Betriebstagebuch zu überarbeiten.

6.32 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input-Abfälle, der entstandenen Output-Abfälle und Erzeugnisse/Produkte zu entnehmen.

7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Der Maßnahmenbeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF) spätestens 7 Werktage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

7.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unverzüglich zu informieren.

7.3 Für die Herstellung bodenähnlicher Anwendungen, insbesondere zur Anhebung des Geländes, ist bis zum höchsten zu erwartendem Grundwasserstand inkl. 1 m Sicherheitsabstand (hier 44,3 m HN) sowie zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten außerhalb technischer Bauwerke ausschließlich natürliches, mineralisches Bodenmaterial zugelassen, dass den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie den Prüfwerten für die Parameter PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe und Arsen des Anhang 2 Nr. 3.1 BBodSchV entspricht. Für die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten darf der Humusgehalt in der durchwurzelbaren Bodenschicht max. 4 % betragen. Die Nachweise sind umfangreich und zeitgerecht - d.h. unverzüglich nach Bauabnahme - gegenüber der LAF zu erbringen.

8 Wasserrechtliche Nebenbestimmung

- 8.1 Eine Inbetriebnahmeprüfung des Heizöltanks durch einen Sachverständigen ist gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vornehmen zu lassen.

9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Es ist eine fachkundige ökologische Umweltbegleitung einzusetzen, welche die Ausführung der Maßnahmen zum vorsorgenden Artenschutz in den unter Nebenbestimmung **Nr. 9.2** aufgeführten Fällen durchführt, überwacht und dokumentiert sowie im Falle nicht vorhersehbarer Risiken steuernd eingreift sowie die zuständige Naturschutzbehörde informiert.
- 9.2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Bauarbeiten außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des Neuntötters (ab Mitte Juli bis Ende März) zu beginnen. In Abhängigkeit vom Vogelbrutgeschehen kann nach Besatzprüfung durch die ökologische Umweltbegleitung davon abgewichen werden, soweit keine Besiedlung durch die ökologische Umweltbegleitung feststellbar ist. Bei Unterbrechungen der Bauarbeiten innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit von mehr als einer Woche sind die an den Vorhabenbereich angrenzenden Gehölzstrukturen durch die ökologische Umweltbegleitung auf Brutvorkommen des Neuntötters zu untersuchen.

10 Nebenbestimmung zum Gesundheitsschutz/Umwelthygiene

- 10.1 Sollten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist vor der Abnahme beim zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen. Stagnationen im Trinkwassersystem vor Aufnahme der Nutzung sind zu vermeiden.

11 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

- 11.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

11.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

11.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Stork Umweltdienste GmbH betreibt am Standort Magdeburg eine Anlage zur Herstellung von Mineralgemischen (Mineralgemischanlage).

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 02.09.2021 (Posteingang: 03.09.2021) beantragte die Stork Umweltdienste GmbH (Antragstellerin) wesentliche Änderung der Anlage. Im Wesentlichen sind die folgenden Änderungen beabsichtigt:

- Durchsatzerhöhung der Abfallbehandlung von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,
- Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,
- Um- u. Neuordnung der Lagerboxen im Freien,
- Errichtung u. Betrieb einer Entstaubungsanlage,
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,
- Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,
- Durchführung der Materialtrocknung (Aluminium).

Des Weiteren soll gemäß Antragsunterlagen der Hauptzweck der Anlage zukünftig auf der Metallentfrachtung von Abfällen liegen und sich die Lagermenge von Eisen- und Nichteisenmetallen erhöhen.

Mit Schreiben vom 17.11.2022 erfolgte durch die Antragstellerin eine Antragsanpassung hinsichtlich der bisher beantragten Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 999,99 t auf 10.000 t.

Am 09.06.2023 wurde eine Ergänzung zum eingereichten Lärmgutachten vorgelegt. Anstelle von bisher drei angesetzten Nachtfahrten sollen bis zu 22 Fahrten stattfinden.

Mit dem Antrag vom 02.09.2021 wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für alle baulichen Maßnahmen gestellt. Der Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit dem Schreiben vom 09.02.2023 zurückgezogen.

2 Genehmigungsverfahren

Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist die Mineralgemischanlage (zukünftig Anlage zur Metallentfrachtung) am Standort Magdeburg den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Des Weiteren ist die Anlage im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Außerdem ist die o.g. Anlage auch der Nr. 8.7.1.1 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Es bedarf der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP, um festzustellen, ob für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder davon abgesehen werden kann.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sind im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt und seine für den Immissionsschutz zuständigen Fachbereiche,
- die Stadt Magdeburg als zuständige Bauaufsichts-, Brandschutz-, Wasserbehörde sowie als Standortgemeinde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als zuständige Bodenschutzbehörde.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am Standort mehrere nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Geändert werden sollen Beschaffenheit und Betrieb der Mineralgemischanlage HA-Nr. 02. Die Anlage dient der Herstellung von Mineralgemischen und der Metallentfrachtung von Abfällen, insbesondere von Schlacken aus Verbrennungsanlagen. Diese Art der Abfallbehandlung ist in den letzten Jahren hauptsächlich durchgeführt worden, sodass das Hauptgeschäftsfeld nunmehr in der Metallentfrachtung besteht. Aus den Aschen und Schlacken aus Verbrennungsprozessen können aufgrund der sich weiterentwickelten Technik immer mehr Metalle separiert werden.

Um eine effiziente Bearbeitung und Vermarktung zu erreichen, werden die Lagermengen der Eisen- und Nichteisenmetalle von 1.499 t auf 50.000 t erhöht.

In der Anlage sollen nachstehende Änderungen vorgenommen werden:

- Erhöhung des Jahresdurchsatzes von 600.000 t auf 900.000 t,
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt in Nord-West-Richtung zur Grabower Straße,
- Errichtung von 2 neuen Hallen (Halle 21 und Halle 22) zur Eisenaufbereitung und zur Nicht-eisenaufbereitung einschließlich dazugehöriger technischer Ausrüstung/ Maschinen und neuen Emissionsquellen,
- Um- und Neuordnung von Lagerboxen im Freien,
- Errichtung einer Entstaubungsanlage,
- Verschiedene technische Anpassungen innerhalb und außerhalb bestehender Hallen,
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung, stationär und semimobil,
- Aufnahme von Schlacken, die als gefährlicher Abfall gelten, in den Stoffeingang,
- Anpassung der Parameter für den Stoffeingang/ Stoffausgang aufgrund der Verschiebung des Anlagencharakters,
- Materialtrocknung.

In der Anlage wird nur mit einem gefährlichen Abfall umgegangen. Das ist der Abfall 19 01 11*: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg, westlich des August-Bebel-Dammes innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg, B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite; Stand Mai 2006 mit der 3. Änderung. Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet oder Sondergebiet ausgewiesen. Hohe Schornsteine sind nicht vorhanden.

Folgende geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich im Umkreis des Vorhabengebietes:

- Schrotelauf am Barleber See,
- Kelterer Teich Rothensee,
- Feuchtbiotop nördlich der Metritze,
- Metritze Rothensee,
- Verbuschter Magerrasen nördlich Rothensee,
- Erdkule Rothensee,
- Magerrasen im Gewerbegebiet Rothensee,
- Schrote südlich Stegelitzer Straße.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Ca. 700 m westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“. Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schrote liegt ca. 400 m westlich, das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Elbe befindet sich ca. 400 m östlich des Vorhabengebietes.

Das Werksgelände befindet sich in einem Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) HQ 10, HQ 100 und HQ 200.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich der Anlage (Verwaltungsgebäude mit Bunker).

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Emissionsminderung an diffusen Quellen werden nachstehende Maßnahmen umgesetzt:

Abgase LKW und Arbeitsmaschinen

- regelmäßige Wartung/ Inspektion der LKW/ Technik,

- Abstellen des Motors beim Be- und Entladen, soweit das möglich ist,
- Vermeidung unnötigen Leerlaufs,
- Vermeidung des Arbeitens mit hohen Drehzahlen, insbesondere beim Containerwechsel,
- Optimierung der Fahrzeugauslastung und damit der Stoffflüsse.

Staub durch Ladearbeiten/ Umschlag und Fahrverkehr

- ebene Ausbildung der Fahrwege und Lagerflächen,
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h,
- gemäßigtes Fahren zum Beladen und Aufsetzen, langsames Entladen,
- Minimierung der Fallstrecken beim Be- und Entladen und bei der Haufwerkbildung (< 1 m) verbunden mit langsamer Entladung,
- Reinigung der Fahrwege und Plätze mit Kehrbesen,
- Besprühen der Fahrwege und Plätze mit Sprühwasser,
- Besprühen bei der mechanischen Behandlung und Reinigung der Behandlungsplätze,
- Einsatz der stationären und mobilen LKW-Verladung.

Als Lärminderungsmaßnahmen werden umgesetzt:

- Ebnung der Fahrwege und Plätze durch Asphaltierung,
- geringe Abwurfhöhen und langsames Abkippen,
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h auf dem Betriebsgelände,
- Abstellen der Fahrzeugmotoren beim Be- und Entladen,
- Begrenzung der Fahrweglängen sowie der Häufigkeit der Containerwechsel durch Transportoptimierung,
- Vermeidung des Entladens mit hohen Drehzahlen durch Unterweisung,
- Wartung, Inspektion und Pflege der eingesetzten Technik.

Artenschutzmaßnahmen:

- Ökologische Umweltbegleitung,
- Bauzeitenbeschränkung (V01).

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Als Lärminderungsmaßnahmen sind u.a. die Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge von 20 km/h auf dem Betriebsgelände sowie die Vermeidung des Entladens mit hohen Drehzahlen durch Unterweisung vorgesehen.

Durch die vorgelegte Schallimmissionsprognose vom 01.09.2021 ist nachgewiesen worden, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten voraussichtlich sicher unterschritten werden.

Mit der Staubimmissionsprognose vom 22.10.2021 wurden die von der Anlage ausgehenden Staubbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt. Es werden Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. Einsatz von Sprühkanonen zur Staubunterdrückung) umgesetzt.

Ein Brand in der Anlage ist aufgrund der geringen Brandlast der überwiegenden Stoffe unwahrscheinlich. Bei einem Brand stehen ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Kontaminiertes Löschwasser kann aufgefangen werden. Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind ergriffen.

Der Abfall 19 01 11*: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, kommt aus einer Verbrennungsanlage. Daher ist davon auszugehen, dass der Abfall keine flüchtigen organischen Bestandteile enthält. Auch flüchtige anorganische Schadstoffe sind nicht enthalten. Die in dem Abfall enthaltenen Metalle werden entnommen und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden im Rahmen der Erweiterung u.a. eine neue Zu- und Ausfahrt sowie zwei neue Hallen auf einer bisher unversiegelten Fläche (Intensivackerfläche westlich des Betriebsgeländes) errichtet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Einsatz einer ökologischen Baubegleitung und eine Beschränkung der Bauzeit zum Schutz von Brutvögeln, siehe Kap. 4).

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden und im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotoptstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Von der Anlage werden nur relativ geringe Emissionen an ungefährlichen Stäuben hervorgerufen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Ebenso können Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 700 m) zur Anlage ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Es werden im Rahmen der Erweiterung u.a. eine neue Zu- und Ausfahrt sowie zwei neue Hallen auf einer bisher unversiegelten Fläche (Intensivackerfläche westlich des Betriebsgeländes) errichtet. Hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Angesichts der Erweiterung innerhalb eines bestehenden Industriegebietes und unter der Voraussetzung, dass die Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, gehen von der geplanten Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche aus.

Schutzgut Wasser

Es erfolgt keine baubedingt erhöhte Flächeninanspruchnahme, da das Betriebsgelände der Stork Umweltdienste GmbH bereits erschlossen und versiegelt ist. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßen Baudurchführung ausgeschlossen werden. Das angefallene Niederschlagswasser versickert weiterhin entsprechend der Gegebenheiten vor Ort. Im Außenbereich werden keine gefährlichen Abfälle gelagert. Lokale Störungen, etwa ein geplatzter Hydraulikschlauch, können Verunreinigungen des Bodens nach sich ziehen. Für diese Fälle sind jedoch geeignete Bindemittel und Mitarbeiter vor Ort, um sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die neuen Lagerflächen werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgedichtet. Die innerbetriebliche Kanalisation lässt sich absperren, bevor Kontaminationen in die Abwasserleitung gelangen könnten.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase kommt es zu einer temporären Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Materialtransporte und die Bautätigkeit. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Es werden Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. Einsatz von Sprühkanonen zur Staubunterdrückung) umgesetzt. Zudem werden Stäube an der Entstehungsstelle lokal abgesaugt und über ein Rohrsystem der jeweiligen Abluftreinigungsanlage zugeführt. Dies erfolgt über Schlauchfilterpatronen mit Druckluftimpulsen. Die abgeschiedenen Stäube werden im Auffanggefäß unterhalb der Filteranlage gesammelt. Die Auffanggefäße werden bei Bedarf entleert. Während der Entleerung befindet sich die Anlage nicht in Betrieb. Die Abluftreinigungsanlagen werden 1 m über Dach geführt. Davon ausgenommen sind die mobil aufgestellten Kompaktanlagen an der Halle 21 und 22. Deren Abscheidegrad erfordert keinen Abtrag in die natürliche Strömung.

Schutzgut Landschaft

Das Anlagenumfeld ist industriell vorbelastet (Hallen, Zufahrtstraßen). Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen (Errichtung von zwei neuen Hallen, Errichtung einer LKW-Verladung) werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt. Betriebsbedingt ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die veränderte Produktionsstätte zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter ((Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien konnte festgestellt werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren konnte verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG war diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15.02.2023 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Stadt Magdeburg.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 15.12.2021 in der örtlichen Zeitung (Volksstimme) sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 12/2021) erfolgte.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und in der Stadtverwaltung der Stadt Magdeburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 24.02.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 29.03.2022 anberaumte Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 17.03.2022 in der Volksstimme und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 03/2022) bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 17.11.2022 teilte die Antragstellerin mit, dass sie beabsichtigt, die bisher beantragte Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 999,99 t auf 10.000 t zu erhöhen. Die Lagerung soll gemäß der Ergänzung vom 27.06.2023 in Halle 2 erfolgen.

Bisher werden Aschen und Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen als nicht gefährliche Abfälle zur Behandlung angenommen und zwischengelagert. Die Lagerkapazitäten sind dafür vorhanden und genehmigt.

Die Erhöhung der Lagerkapazität für Abfälle der ASN 19 01 11* wurde beantragt, weil nicht auszuschließen ist, dass die Hausmüllschlacken, die bisher als nicht gefährliche Abfälle angenommen wurden, zukünftig evtl. erzeugerseitig auch als gefährlich eingestuft werden könnten.

Die Lagerkapazität für Abfälle insgesamt erhöht sich nicht, die Herkunft der Abfälle ändert sich ebenfalls nicht.

Da die Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen (hier Schlacken) nicht mit einer Erweiterung der bestehenden Lageranlage und nicht mit der Annahme anderer Abfälle als den bereits gelagerten in Verbindung steht, ist auch nicht davon auszugehen, dass diese Änderung mit zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen verbunden sein wird.

Außerdem entspricht die Ausführung der Lageranlage mit Blick auf die Lagerung gefährlicher Schlacken bereits den Stand der Technik, sodass die hier in Rede stehende Lagermengenerhöhung für gefährliche Abfälle mit keiner zusätzlichen Anforderung an die Beschaffenheit der Anlage verbunden ist.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Genehmigungsbescheides beantragt, die Nebenbestimmung Nr. 4.6 zur Begrenzung der Anzahl der Nachtfahrten zu ändern. Beantragt wurde eine Ausweitung der Nachtfahrten von 3 auf 22.

Mit der Vorlage der 1. Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom 18.05.2023 (Auftragsnummer 20210015) wurde der schalltechnische Nachweis erbracht, dass die Zusatzbelastung der Anlage auch unter Berücksichtigung von 22 LKW-Fahrten in der Nachtzeit weiterhin nur einen nach Nr. 3.2.1 TA Lärm irrelevanten Immissionsbeitrag an umliegenden Immissionsorten verursacht.

Alle umliegenden Wohngebiete und auch angrenzende Büronutzungen im Gewerbegebiet befinden sich selbst unter Berücksichtigung von bis zu 22 LKW-Fahrten nachts zwischen Parkplatz und Ausfahrt/Waage nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

Im Einwirkungsbereich der Anlage können sich ggf. mögliche schutzbedürftige Bebauungen mit Schlafnutzung auf der angrenzenden Gewerbegebietsfläche östlich des Parkplatzes F1 der Anlage befinden. Die Schallimmissionsprognose belegt jedoch, dass der Immissionsbeitrag der Anlage auch bei der Errichtung einer Wohnbebauung für Betriebsleiter oder Bereitschaftspersonal auf der angrenzenden Gewerbegebietsfläche östlich des Parkplatzes F1 als irrelevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm einzustufen ist. Das heißt, die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet die nach Nr. 6.1. b) TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung tags und auch nachts um mindestens 6 dB(A).

Schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche nachteilige Auswirkungen verursacht durch den Betrieb der Anlage können damit ausgeschlossen werden.

Von einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen wurde daher abgesehen.

Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BImSchG). Als gefährliche Stoffe sind im Sinne des BImSchG Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzustufen.

Der Bericht über den Ausgangszustand soll den Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers dokumentieren und festhalten. Es soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Damit dient der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG bei einer späteren Stilllegung der Anlage

Laut der durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen soll Heizöl (WGK 2) in Mengen mit maßgeblichem Rauminhalt (10.000 l) gelagert werden, sodass die Mengenschwelle bezogen auf die Lagerkapazität für Stoffe/ Gemische, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers verursachen können, überschritten wird. Entsprechend § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist daher für das Vorhaben ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Der Ausgangszustandsbericht ist bis spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen (siehe Abschnitt III, Nebenbestimmungen Nr. 1.9).

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Mineralgemischanlage (zukünftig Anlage zur Metallentfrachtung) wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Des Weiteren schließt die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA (Abschnitt I, Nr. 4.1).

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I, Nr. 6).

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Stork Umweltdienste GmbH hat mit ihrem Antrag Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen (Abschnitt I, Nr. 7).

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zulässig.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 103-1 "August-Bebel-Damm Westseite" der Landeshauptstadt Magdeburg.

Grundsätzlich ist die Betriebserweiterung im festgesetzten Industriegebiet auf der Grundlage des Bebauungsplanes planungsrechtlich zulässig, Voraussetzung ist die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Hierzu liegen zwei Befreiungsanträge vom 06.12.2021 vor. Diese sind notwendig, da der Grundflächenzahl-Nachweis (GRZ-Nachweis) über das gesamte genutzte Firmengrundstück geführt wurde.

1. Festsetzung des Bebauungsplanes 103 - 1 "August-Bebel-Damm Westseite" textliche Festsetzung § 15 Abs. 3 zur Breite des Pflanzstreifens an der Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes süd-westlich des Kelterer Teiches - Pflanzungsfestsetzung von 10 m Breite

Begründung:

Im Bebauungsplan ist an der Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes süd-westlich des Kelterer Teiches eine Fläche mit Pflanzungsfestsetzung mit 10 m Breite vorgegeben. Die geforderte Breite von 10 m wird zum Teil auf bis zu 5 m unterschritten.

In dem Grundstücksbereich ist ein Absetz-Förderband zum Aufschütten von Schüttguthalden installiert. Um den Schwenkradius des Absetzers und damit die Ausdehnung der Schüttguthalde nicht einzuschränken, wurde die Anschüttwand abgetrepppt. Dadurch konnte die Pflanzfläche im ungünstigsten Fall nur 5 m breit ausgeführt werden.

Als Ausgleich, wird die fehlende Grünfläche mit zusätzlichen Flächen, angrenzend an die "Grünfläche 12", kompensiert. Diese Pflanzfläche süd-westlich des Kelterer Teiches hat die gleiche Qualität (§ 15 Bereich „b“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes) wie die überbauten Bereiche. Ferner ist sie ebenfalls zur öffentlichen Grünfläche orientiert. Somit kann die Ausgleichsfläche als gleichwertig und angemessen betrachtet werden.

2. Festsetzung des Bebauungsplanes 103 - 1 "August-Bebel-Damm Westseite" textliche Festsetzung § 15 Abs. 3 zur Breite des Pflanzstreifens an der Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes süd-östlich der Windenergieanlage - Pflanzungsfestsetzung von 15 m Breite

Begründung:

Im Bereich ist an der Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes Süd-Östlich der Windenergieanlage auf dem Sondergebiet SO 4 eine Fläche mit Bepflanzungsfestsetzung nach § 15 Abs. 3 mit 15 m Breite vorgegeben. Die Fläche folgt parallel der abgeknickten Grundstücksgrenze. Die geforderte Breite von 15 m wird zum Teil durch Verkehrsflächen überbaut und auf bis zu 8,20 m unterschritten.

Die Verkehrsfläche entlang der Grünfläche wird durch LKW-Verkehr aus drei Richtungen zum Betriebsgelände stark frequentiert. Aus betrieblichen Gründen wurde die Straßenkante geradlinig gestaltet und die Verkehrsfläche verbreitert. Damit wurde die Verkehrssicherheit durch Entzerren des Begegnungsverkehrs sicherer und flüssiger gestaltet und ein möglichst effektiver Arbeitsablauf erreicht.

Als Ausgleich wird die fehlende Grünfläche mit zusätzlichen Flächen, angrenzend an die "Grünfläche 12", kompensiert. Diese Pflanzfläche süd-westlich des Kelterer Teiches hat die gleiche Qualität (§ 15 Bereich „b“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes) wie die überbauten Bereiche. Ferner ist sie ebenfalls zur öffentlichen Grünfläche orientiert. Somit kann die Ausgleichsfläche als gleichwertig und angemessen betrachtet werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Prüfung der vorliegenden ausführlich begründeten Anträge auf Befreiung von den o.g. Festsetzungen des Bebauungsplan 103-1 hat ergeben, dass die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen durch die Befreiungen vereinbar sind, die privaten Belange berühren ausschließlich den Eigentümer.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen in anderen Bereichen des Grundstücks werden die Ziele des Bebauungsplanes grundsätzlich eingehalten, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die berührten öffentlichen Belange, werden ausreichend gewürdigt, die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

4.2 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1 - Nr. 1.5

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 in Abschnitt III dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung Nr. 1.5 wird daher dem Betreiber das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.6

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung auch für die geänderte Anlage, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.7 (Sicherheitsleistung)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme zu fordern (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A - zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)).

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG das Erbringen einer Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Bezugsgrößen für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind im Allgemeinen die gelagerten Abfälle (Abfälle gemäß Abfallartenkatalog) in Verbindung mit den abfallspezifischen Mengen in oder auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen und Speicherkapazitäten.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Den Vorgaben des o.g. Erlasses entsprechend, sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten für die Berechnung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen. Die ermittelten Entsorgungskosten (angegeben in EURO/Tonne) orientieren sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen für die jeweilige Abfallart und werden einmal jährlich fortgeschrieben.

Bei der in Rede stehenden Anlage sind insbesondere durch Art, Menge und Beschaffenheit der gelagerten/zubehandelnden Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können (Dabei sind alle Abfälle bis zur vollständigen Beräumung der Grundstücksflächen zu berücksichtigen.),
- Untersuchung und Deklaration von Abfällen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung (u.a. Analytik),
- Vorbereitung der Entsorgung durch Umschlag-, Sortier- sowie Behandlungsprozesse (inkl. Beladung von Transportfahrzeugen),
- Transportprozesse bis zur vorgesehenen Entsorgung der Abfälle,
- Gegebenenfalls auch die Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Durchführung von ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sowie der Kontrolle und Überwachung der Ausführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen (In- und Output). In diesem Fall wurden abfallspezifischen Lagermengen ausgewiesen. Die Auflistung der Entsorgungskosten einzelner Abfallschlüssel und der spezifischen Lagermengen ergeben sich aus der unten stehenden **Tabelle 2**.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich weitere Nebenkosten wie Transport- und Umschlagkosten, welche ebenso auf belastbaren Recherchen des LAU beruhen, sowie Kosten für Analysen der zu entsorgenden Abfälle. Für diese Kosten wird in Abhängigkeit von Art und Umfang der Anlage in Verbindung mit den genehmigten Abfallarten ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 % bis 20 % der (Gesamt-)Entsorgungskosten angerechnet (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41). Im vorliegenden Fall wurden die Nebenkosten auf 10 % festgesetzt, da der Anteil der zu lagernden gefährlichen Abfällen im Vergleich zur Gesamtlagermengen gering ausfällt. Zudem sind die Anforderungen an die Handhabung, den Umschlag und den Transport der hier in Rede stehenden gefährlichen Schlacken mit den Anforderungen für die nicht gefährlichen Schlacken vergleichbar. Ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 % ist somit gerechtfertigt.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der unten stehenden **Tabelle 1** und **Tabelle 2**. Die darin enthaltenen spezifischen Entsorgungskosten basieren auf durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2021.

Es ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von **7.013.187,28 EURO**, welche mit diesem Bescheid vom Betreiber verlangt wird. Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist im vorgenannten Betrag enthalten.

Tabelle 1: Aufstellung Sicherheitsleistung		
Bezeichnung		Kosten
Entsorgungskosten		5.357.667,90 €
Prozentpauschale	10%	535.766,79 €
Netto-Sicherheitsleistungen		5.893.434,69 €
Mwst.	19%	1.119.752,59 €
Brutto-Sicherheitsleistungen		7.013.187,28 €

Tabelle 2: Abfallartenkatalog mit spezifischen Entsorgungskosten und Lagermengen				
AS _{AVV}	Bezeichnung	Preis [€/t]	Menge [t]	Kosten [€]
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	45,00	100,00	4.500,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	40,45	100,00	4.045,00
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	35,90	100,00	3.590,00
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	45,00	100,00	4.500,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	30,00	100,00	3.000,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	55,00	100,00	5.500,00
02 04 01	Rübenerde	22,50	100,00	2.250,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	148,20	100,00	14.820,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle	197,50	25,00	4.937,50
03 03 99	Abfälle a. n. g.	32,36	100,00	3.236,00
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	35,90	100,00	3.590,00
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	253,33	20,00	5.066,60
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	30,00	100,00	3.000,00
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	45,00	100,00	4.500,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	49,14	1.000,00	49.140,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	75,33	25,00	1.883,25

10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	262,50	200,00	52.500,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	60,67	10,00	606,70
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	50,00	1.000,00	50.000,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	88,00	100,00	8.800,00
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	77,95	25,00	1.948,75
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	65,45	100,00	6.545,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00	1.000,00	30.000,00
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	45,00	100,00	4.500,00
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	45,00	1.000,00	45.000,00
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	253,33	25,00	6.333,25
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	192,50	25,00	4.812,50
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	60,00	100,00	6.000,00
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	91,97	100,00	9.197,00
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	27,95	100,00	2.795,00
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	35,90	1.000,00	35.900,00
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	35,90	1.000,00	35.900,00
10 08 09	andere Schlacken	35,90	1.000,00	35.900,00
10 09 03	Ofenschlacke	39,50	1.000,00	39.500,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	25,00	1.000,00	25.000,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	25,00	1.000,00	25.000,00
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	205,40	25,00	5.135,00
10 10 03	Ofenschlacke	45,00	1.000,00	45.000,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	25,00	1.000,00	25.000,00

10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	25,00	1.000,00	25.000,00
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	54,22	100,00	5.422,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	38,69	100,00	3.869,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	49,00	100,00	4.900,00
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	60,00	100,00	6.000,00
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	60,00	100,00	6.000,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	89,88	100,00	8.988,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	43,00	100,00	4.300,00
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	37,88	100,00	3.788,00
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	0,00	*	0,00
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	0,00	*	0,00
12 01 13	Schweißabfälle	70,34	100,00	7.034,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	119,85	25,00	2.996,25
15 01 04	Verpackungen aus Metall	0,00	*	0,00
15 01 05	Verbundverpackungen	0,00	*	0,00
16 01 17	Eisenmetalle	0,00	*	0,00
16 01 18	Nichteisenmetalle	0,00	*	0,00
16 01 22	Bauteile a. n. g.	45,00	100,00	4.500,00
16 01 99	Abfälle a. n. g.	100,00	100,00	10.000,00
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	53,00	100,00	5.300,00
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	51,25	100,00	5.125,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	2.500,00	10,00	25.000,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	2.500,00	10,00	25.000,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	29,70	100,00	2.970,00
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	45,00	100,00	4.500,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	70,00	100,00	7.000,00

17 01 01	Beton	29,60	100,00	2.960,00
17 01 02	Ziegel	26,41	100,00	2.641,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	19,96	100,00	1.996,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	20,87	100,00	2.087,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	124,69	25,00	3.117,25
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00	*	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00	*	0,00
17 04 03	Blei	0,00	*	0,00
17 04 04	Zink	0,00	*	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00	*	0,00
17 04 06	Zinn	0,00	*	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00	*	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00	*	0,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	30,15	100,00	3.015,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	40,50	1.000,00	40.500,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	19,38	100,00	1.938,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	61,84	50,00	3.092,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	140,56	50,00	7.028,00
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	0,00	*	0,00
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	65,00	10.000,00	650.000,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (als aufbereitete Schlacke)	25,00	70.000,00	1.750.000,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (als Rohschlacke)	15,00	70.000,00	1.050.000,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (als Straßenbaustoff)	0,00	50.000,00	0,00
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	191,00	100,00	19.100,00
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	35,90	100,00	3.590,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	35,90	100,00	3.590,00

19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00	1.000,00	30.000,00
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	45,00	1.000,00	45.000,00
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	169,00	25,00	4.225,00
19 08 02	Sandfangrückstände	108,39	50,00	5.419,50
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	143,33	100,00	14.333,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	71,07	25,00	1.776,75
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	125,00	25,00	3.125,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	188,33	20,00	3.766,60
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	195,00	25,00	4.875,00
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	0,00	*	0,00
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	0,00	*	0,00
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	94,33	1.000,00	94.330,00
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	90,00	100,00	9.000,00
19 12 02	Eisenmetalle	0,00	*	0,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	0,00	*	0,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	104,00	100,00	10.400,00
19 12 05	Glas	38,71	1.000,00	38.710,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	42,33	10.000,00	423.300,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	86,00	500,00	43.000,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	45,00	5.000,00	225.000,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	27,62	100,00	2.762,00
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	36,40	100,00	3.640,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	500,00	25,00	12.500,00
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	130,00	25,00	3.250,00
20 01 40	Metalle	0,00	*	0,00
20 02 02	Boden und Steine	30,00	100,00	3.000,00
20 03 03	Straßenkehrsicht	40,12	1.000,00	40.120,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	48,57	100,00	4.857,00
Summe			240.270,00	5.357.667,90

* Hierbei handelt es sich um Abfälle, insbesondere um metallische Abfälle, die auf dem Markt Erlöse erzielen. Die Gesamtlagermenge für alle Abfälle beträgt 289.678 t. Abzüglich der aufsummierten spezifischen Lagermengen in Höhe von 240.270 t, ergibt sich für die metallischen Abfälle (Abfälle mit positivem Marktwert) eine Lagermenge in Höhe von 49.408 t. Gemäß der Nachreichung vom 19.06.2023 wird die Lagermenge für Eisen- und Nichteisenschrotte (Abfälle mit positivem Marktwert) auf maximal 50.000 t beschränkt. Diesbezüglich wird auf die Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 verwiesen.

Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs.1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z.B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gemäß Punkt 5 des o.g. Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheit des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Abfälle mit AS_{AVV} 10 09 06, 10 09 08, 10 10 06, 10 10 08, 19 01 11, 19 01 12, 19 02 03 und 19 12 12 geringere Entsorgungskosten nachgewiesen. Es wurden Angebote von unabhängigen Unternehmen eingereicht. Diese wurden überprüft und sowohl als plausibel als auch vertrauenswürdig beurteilt. Unter Berücksichtigung der Plausibilitätsprüfung und des behördlichen Ermessens wird für die hier in Rede stehenden Abfallschlüssel von den Vorgaben der LAU-Tabelle 2021 abgewichen. Die vorgelegten Entsorgungskosten wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung berücksichtigt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.8 (Wechsel des Entsorgungsweges)

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.9 (Ausgangszustandsbericht)

Gemäß § 7 Abs.1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.10 (Überwachung von Boden und Grundwasser)

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gemäß § 21 Abs. 2a Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

4.3 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2; Abschnitt I, Nr. 3.1)

Der Erteilung der Genehmigung nach § 71 BauO LSA sowie der beantragten Abweichung nach § 66 BauO von der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) Punkt 5.14.1 für die Gebäude G21 und G22 wird zugestimmt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, ein. Die Baugenehmigung ist nach § 71 Abs. 1 BauO LSA zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Erteilung der Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erfolgen (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1 - Nr. 2.14 in Abschnitt III bauordnungsrechtlich zulässig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.2:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauO LSA sind Lagerboxen bauliche Anlagen.

Demzufolge ist die vorliegende statische Berechnung nur dann nicht prüfungspflichtig, wenn die Erklärung zum Kriterienkatalog nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA eine Prüfung der Statischen Berechnung nicht erfordert.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.1, Nr. 2.3 - Nr. 2.11:

Nach § 3 Satz 1 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Zur Erfüllung dieser Anforderung ist es aus statisch-konstruktiver Sicht erforderlich, dass die Standsicherheit im Sinne des § 12 Abs. 1 BauO LSA gewährleistet wird und folglich die Statik von einem zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik gemäß § 65 BauO LSA geprüft wird.

Laut Prüfverordnung der Prüfsachverständigen des Landes Sachsen-Anhalt (PPVO) sind Prüfsachverständige in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen.

Die Abnahmedokumentation ist dem Prüfsachverständigen vorzulegen, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.12:

Nordwestlich des o.g. Bau- und Betriebsgrundstückes befinden sich zwei vorhandene Windenergieanlagen.

Gemäß Anlage A 1.2.8/6 Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) sind von Windenergieanlagen Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Die oben geforderten Sicherheitsabstände von jeweils 246 m ab Turmachse liegen zum Teil auf dem o.g. Bau- und Betriebsgrundstück.

Als geeignete Maßnahme zum Schutz der Nutzer des o.g. Bau- und Betriebsgrundstückes hat die STORK Umweltdienste GmbH mit der ENERCON GmbH als Betreiber der Windenergieanlagen bereits eine Vereinbarung (zu einem benachbarten Bauvorhaben) geschlossen, um unverzüglich über ersichtliche Probleme beim Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich dem Versagen der Eisansatzerkennung der Anlagen zu informieren. Diese Vereinbarung bezieht sich aber bislang nur auf die (östliche) Windenergieanlage.

Daher ist die Forderung zur Ergänzung der Vereinbarung um die benachbarte (westliche) Windenergieanlage zwingend.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.13:

Gemäß § 71 Abs. 7 BauO LSA müssen vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

Nach § 52 Abs. 1 BauO LSA hat der Bauherr vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde verfügen (§ 55 Abs. 2 BauO LSA).

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.14:

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zudem kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 1 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung Forderungen stellen.

Am 06.12.2021 wurde zum Gebäude G21 und G22 schriftlich eine Abweichung gemäß § 66 BauO i.V.m. der Vorschrift der Muster-Industriebau-Richtlinie Punkt 5.14.1 - „Wandhydranten ab 1600 m²“ beantragt. Dem Antrag auf Abweichung wurde zugestimmt (siehe Abschnitt I, Nr. 3.1).

Entsprechend der Vorschrift der Muster-Industriebau-Richtlinie Punkt 5.14.1 müssen in Anhängigkeit von der Art und Nutzung des Betriebes in Industriebauten geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² haben Wandhydranten, vorhanden sein.

Auf Innenhydranten soll verzichtet werden, da in der Halle vorwiegend inerte Stoffe bearbeitet werden. Die Maschinen- und Anlagentechnik ist weitestgehend eingehaust. Als Kompensation wird ein fahrbarer 50 kg-Pulverlöscher vorgehalten.

Das Heranführen einer entsprechenden Wasserleitung ist kostenaufwendig. Gleichfalls die Maßnahmen zur Verhinderung stehenden Wassers.

Gemäß § 66 BauO LSA können Abweichungen u.a. von Anforderungen der Bauordnung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BauO LSA vereinbar sind.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet mit gewerblichen Nutzungen, in dem insbesondere die Anforderungen des Brandschutzes zu beachten sind.

Den Begründungen aus dem Abweichungsantrag kann gefolgt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen zum Brandschutz umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Schutzziele gemäß § 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA gewährleistet werden. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden augenscheinlich nicht betroffen.

4.4 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Die Belange des Brandschutzes werden gewahrt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren können durch Brände hervorgerufen werden, die nicht vollkommen auszuschließen sind. Um schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren weitestgehend auszuschließen, sind gezielte organisatorische und technische Maßnahmen für eine effiziente Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Die Gebäude 12, 21, 22, 23 und 24 sind auf Grund ihrer Größe und Höhe/Nutzung Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 Pkt. 3 BauO LSA).

Das Bauvorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich der BauO LSA zur Ableitung entsprechender Beurteilungskriterien und daraus resultierender bautechnischer und ausrüstungstechnischer Maßnahmen zur Gewährleistung des in den §§ 3 und 14 BauO LSA formulierten allgemeinen Brandschutz und Sicherheitsniveaus.

Die Brandschutzprüfung wurde entsprechend § 65 BauO LSA durch den Prüflingenieur für Brandschutz (Herrn Prof. Dr. Michael Rost) durchgeführt. Die Prüfung des Brandschutznachweises im Sinne des § 65 BauO LSA durch den Prüflingenieur für Brandschutz schließt grundsätzlich die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

4.5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen sowie durch Staubdepositionen sind bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 in Abschnitt III nicht auszumachen.

Der Anlagenbetrieb ist mit Staubemissionen verbunden. Mit Schreiben vom 13.12.2021 wurde eine Staubimmissionsprognose für die Anlage zur Metallentfrachtung der STORK Umweltdienste GmbH (Akustikbüro Deiter GmbH, Staßfurt, 22.10.2021) nachgereicht, die im September 2022 durch Aufnahme von zwei weiteren Staubquellen aktualisiert wurde (Akustikbüro Deiter GmbH, Staßfurt, 23.09.2022).

In der Staubimmissionsprognose werden für die Vorgänge Umschlag, Behandlung, Haldenabwehungen und Fahrbewegungen insgesamt 122 Staubemissionsquellen betrachtet. Für jede einzelne Quelle werden die Emissionen nach der Methodik der RL VDI- 3790 Blatt 3 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen. Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern. Januar 2010) abgeschätzt. Anhand dieser Emissionsdaten wurde eine Ausbreitungsrechnung anhand des im Anhang 2 der TA Luft 21 beschriebenen Ausbreitungsmodelles vorgenommen und die Immissionen im Anlagenumfeld ermittelt. Im Vergleich zur Immissionsprognose vom 22.10.2021, welche noch anhand des Ausbreitungsmodells im Anhang 3 der TA Luft 2002 gerechnet wurde, ist auffällig, dass die Staubimmissionen trotz des Hinzukommens von 2 Quellen tendenziell etwas geringer sind, die Staubdeposition dagegen deutlich höher liegt. Dieser Effekt ist im Wesentlichen der nunmehr vorzunehmenden Berücksichtigung der nassen Deposition geschuldet.

Nach Prüfung der Staubimmissionsprognose können schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen (Staub, ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe) sowie durch Staubbiederschlag mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Allerdings sollen antragsgemäß künftig auch Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen, die als gefährlicher Abfall gekennzeichnet sind, in den Stoffeingang aufgenommen und verarbeitet werden. Auf Grund dessen war die Staubimmissionsprognose durch eine Betrachtung der Staubinhaltsstoffe zu ergänzen. Diese wurde mit der „Abschätzung der Immissionen der Staubinhaltsstoffe für die Anlage zur Metallentfrachtung der STORK Umweltdienste GmbH“ (Akustikbüro Deiter GmbH, Staßfurt, 30.05.2022) nachgereicht. Die Ausbreitungsrechnung wurde bereits anhand des Ausbreitungsmodells der TA Luft 2021 vorgenommen.

Die Abschätzung der Zusammensetzung der staubenden Abfälle zur Prognose der Emissionen der Staubinhaltsstoffe erfolgt über die 80 % Perzentile der Abfallanalytendatenbank (ABANDA) des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Datenbank wurde 1993 beim Landesumweltamt NRW aufgebaut und seitdem gepflegt und beinhaltet neben Abfallanalytik auch Informationen zu Herkunft, Entstehung und Verbleib von Abfällen. Die Abfallanalytendatenbank ABANDA ermöglicht eine zeitnahe und faktengestützte Bearbeitung abfallwirtschaftlicher Fragestellungen.

In den Tabellen 14 und 15 der Immissionsprognose werden die Konzentrationen der Staubinhaltsstoffe Blei, Nickel, Arsen und Kadmium sowie die Deposition der Staubinhaltsstoffe Blei, Nickel, Arsen, Kadmium, Quecksilber, Thallium, Kupfer und Zink für den am höchsten belasteten Beurteilungspunkt 3 (Matthäi Bauunternehmen, Parchauer Straße 8, direkt südöstlich angrenzend) abgeschätzt. Ein Vergleich mit den jeweiligen Immissionswerten der TA Luft bzw. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) weist aus, dass die Zusatzbelastung der Anlage diese sicher unterschreitet.

Bei der vorgenommenen Immissionsprognose der Staubinhaltsstoffe wurde von einem Gesamtinput pro Jahr von 10.000 Tonnen Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, ausgegangen. Auf Grund dessen ist der Input der Anlage, was gefährliche Abfälle anbelangt, entsprechend zu begrenzen. Die beabsichtigte Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Abfälle von 999 Tonnen auf 10.000 Tonnen innerhalb der Halle 2 wird hingegen als unproblematisch eingeschätzt, da die Halle bis auf Tore und Lichtbänder geschlossen ist und relevante Abwehung unwahrscheinlich erscheinen.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes.

Die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2 - Nr. 4.4.6 ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 (Lagermenge)

In der Genehmigung sollen die Kapazitäten der Anlage sowie die maximale Lagermenge festgelegt werden. In den Antragsunterlagen hat sich die Antragstellerin diesbezüglich eingeschränkt. Ziel dieser Einschränkung war die Reduzierung der Sicherheitsleistung. Mit Nachreichung vom 30.11.2022 (elektronisch), hat die Antragstellerin für einzelne Abfallschlüssel die Lagermengen beschränkt. Diese Beschränkung wird sowohl in der Sicherheitsleistung als auch in der zulässigen Lagermenge berücksichtigt. Eine Auflistung der spezifischen Lagermengen ergibt sich aus Tabelle 2 im Abschnitt IV. Dabei wurden für insgesamt 240.270 t spezifische Lagermengen angegeben. Die Differenz zur Gesamtlagermenge in Höhe von 289.678 t bilden Abfälle, vorrangig metallische Abfälle, die auf dem Markt Erlöse erzielen. Diese Abfälle sind in Tabelle 2 entsprechend gekennzeichnet und weisen Entsorgungskosten in Höhe von 0 € aus. Demzufolge dürften auf der Anlage maximal 49.408 t an Abfällen mit AS_{AVV} 12 01 02, 12 01 04, 15 01 04, 15 01 05, 16 01 17, 16 01 18, 17 04 01, 17 04 02, 17 04 03, 17 04 04, 17 04 05, 17 04 06, 17 04 07, 17 04 11, 19 01 02, 19 10 01, 19 10 02, 19 12 02, 19 12 03 und 20 01 40 gelagert werden. Mit Schreiben vom 19.06.2023 und dem nachgereichten Formular 2.1 hat die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung eine Korrektur der Lagermenge für Eisen- und Nichteisenschrotte auf maximal 50.000 t bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich um Abfälle, die auf dem Markt Erlöse erzielen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Entsorgungskosten vergangener Jahre und der aktuellen Marktsituation, ist davon auszugehen, dass diese Abfälle auch weiterhin Erlöse auf dem Markt erzielen. Die Korrektur der Lagermenge für Eisen- und Nichteisenschrotte auf 50.000 t hat somit keinen Einfluss auf die berechnete Sicherheitsleistung, sodass der Nachreichung der Antragstellerin zugestimmt werden kann. Demzufolge wird die Lagermenge für erlösbehaftete Abfälle von 49.408 t auf 50.000 t erhöht. Dieses Vorgehen hat keinen Einfluss auf die beantragte Gesamtlagermenge in Höhe von 289.678 t und keinen Einfluss auf die in Tabelle 2 in Abschnitt IV, mit einer spezifischen Lagermenge, angegebenen Abfälle.

Zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2 (Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen und betriebliche Anforderungen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der geänderten Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2 dienen der Minderung von Staubemissionen bei Transportvorgängen gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft. Die Dokumentation der Reinigungsarbeiten ist als Nachweis erforderlich. Die wesentliche Änderung führt zu einer Vergrößerung des Anlagengeländes, des Behandlungsdurchsatzes und somit unumgänglich zu einer Erhöhung des innerbetrieblichen Fahrverkehrs. Eine Auswirkung auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage bzgl. staubförmiger Emissionen ist damit offensichtlich. Aufgrund dessen ist die Auferlegung dieser Nebenbestimmungen auch für den bisher genehmigten Bestand erforderlich.

Die *Nebenbestimmung Nr. 4.2.3* dient der Umsetzung der baulichen und betrieblichen Vorgaben der Nr. 5.4.8.11f der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV). Aufgrund der Erhöhung des Anlagendurchsatzes und der erstmalig dazukommenden Behandlung von gefährlichen Schlacken ist eine Betrachtung der bestehenden Technik zur Behandlung von Schlacken notwendig. Die gefährlichen Schlacken können antragsgemäß mit der bereits bestehenden Behandlungstechnologie behandelt werden. Aufgrund anderer Eigenschaften der gefährlichen Schlacken und der Erhöhung des Anlagendurchsatzes sind von Auswirkung auf das Emissionsverhalten auch für den bestehenden Bereich der Anlage auszugehen. Die *Nebenbestimmung Nr. 4.2.3* ist somit sowohl für die Anlagenerweiterung als auch für die bestehenden Bereiche zur Schlackenbehandlung notwendig. Eine Befeuchtung von stark staubenden Materialien ist nicht erforderlich, sofern die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe entgegensteht. In diesem Fall sind die staubenden Materialien, insbesondere trockene Aschen, ausschließlich in geschlossenen Aggregaten und Gebäuden zu behandeln und zu lagern. Spezifische Anforderungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Staubminderung können der VDI 3460 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2014) entnommen werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.2.4: Antragsgemäß werden künftig auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände zwischengelagert und behandelt. Damit fällt die Anlage erstmalig auch unter die Nr. 5.5 der Richtlinie 2010/75/EU. Für Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen, gibt es besondere Anforderungen zum Stand der Technik. An dieser Stelle wird auf den Durchführungsbeschluss – (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) (Text von Bedeutung für den EWR.) C/2018/5070 – verwiesen. Zudem fällt die Anlagen auch unter die Nrn. 5.3 a) und b) der Richtlinie 2010/75/EU. Somit ist auch der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987) zu berücksichtigen. Durch die BVT-Schlussfolgerungen wird der Stand der Technik für spezielle Anlagentypen unter Nr. 5.1.1 der TA Luft berücksichtigt, sodass die in der BVT festgelegten Merkmale des Umweltmanagementsystems zu erfüllen und nachzuweisen sind.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.2.5: Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob der Nassabscheider der Aluminiumtrocknung dem Anwendungsbereich der 42. BImSchV unterliegt. Sofern der Nassabscheider keiner Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 der 42. BImSchV zuzuordnen ist, unterliegt dieser dem Anwendungsbereich der selbstvollziehenden 42. BImSchV. Die Anforderungen dieser Verordnung sind demnach umzusetzen, sofern der Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 der 42. BImSchV zutrifft.

Zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 4.3 (Emissionsbegrenzungen)

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Zudem findet hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) Anwendung. Die *Nebenbestimmung Nr. 4.3.1* dient der Umsetzung der Anforderungen nach Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV.

Der in *Nebenbestimmung Nr. 4.3.2* festgesetzte Emissionswert für Gesamtstaub (Emissionsquelle der Aluminiumtrocknung) entspricht den durch die Antragstellerin im Formular 4.1 b eigens festgelegte Emissionsbegrenzung und unterschreitet somit den nach Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV vorgegebenen Emissionswert für Gesamtstaub in Höhe von 10 mg/m^3 (bezogen auf Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen). Die Emissionswerte für Stickoxide und Kohlenstoffmonoxid entsprechen ebenfalls die durch die Antragstellerin eigens festgelegten Emissionsbegrenzungen. Der Emissionswert für organische Stoffe entspricht den Vorgaben nach Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV. Hierbei handelt es sich um Emissionswerte für die Emissionsquelle des Anlagenteils zur Trocknung von Aluminium (MGA 14 Q ALT 6). Die Aluminiumfraktion ist bereits vor der Trocknung sortenrein und könnte bereits als Outputstoff der weiteren Entsorgung zugeführt werden. In diesem Fall wäre

die Abfallbezeichnung „Schlacke“ oder „Asche“ nicht mehr zutreffend. Für die weitere Lagerung und auch der weiteren Verarbeitung bei Dritten ist ein trockenes Material jedoch zu bevorzugen. Der Anlagenteil zur Trocknung des Aluminiumfraktion dient somit der Qualitätsverbesserung. Die Vorgaben der Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV wurden herangezogen, weil für diesen Behandlungsschritt die sonstige Behandlung von Abfällen tendenziell die speziellere Anlagenbezeichnung darstellt. Hierbei wurde insbesondere die Anlagentechnik als auch die im Behandlungsschritt eingesetzte Aluminiumfraktion betrachtet. Die einzige Analogie zur Schlackenbehandlung besteht hier darin, dass die Aluminiumfraktion im Ursprung als Schlackenbestandteil anzusehen ist.

Zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 4.4 (Messung und Überwachung der Emissionen)

Die Nebenbestimmungen der Nr. 4.4 dienen der Umsetzung der Anforderungen zu Einzelmessungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft sowie den Anforderungen nach Nrn. 5.4.8.11b und 5.4.8.11f ABA-VwV.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.4.1: Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV besagt, dass für Schlackenbehandlungsanlagen wiederkehrende Messungen der Konzentration von **Gesamtstaub** jährlich gefordert werden sollen, wenn in der Anlage trockene Verbrennungsaschen behandelt werden. In der in Rede stehenden Anlage werden vorwiegend Aschen bzw. Schlacken aus der Nassentschlackung angenommen und behandelt. Die noch nicht gealterten Schlacken werden für die weitere Behandlung mehrere Wochen bis zu einem viertel Jahr auf dem Anlagengelände gelagert. Durch den Alterungsprozess reduziert sich der Feuchtegehalt in der Schlacke. Dies erfolgt aufgrund eines Abbindeprozesses bis zur vollständigen Stabilisierung der Schlacken. Die Alterung der Schlacken ist aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen können nur vollständig stabilisierte Schlacken als Ersatzbaustoff im Straßenbau zuverlässig verwendet werden, zum anderen können in einigen Behandlungsschritten nur trockene oder weitestgehend trockene Schlacken ausreichend behandelt werden. Beispielsweise kann in der Nachaufbereitung I (MAG 4) kein nasses Material eingesetzt werden, weil sonst eine ausreichende Materialtrennung nicht erreicht werden kann (siehe Antragsunterlagen Kapitel 2.6.2.2.1 zu MAG 4). Dieses Material kann einen so geringen Restwassergehalt aufweisen, dass es zu einer starken Staubentwicklung neigt und somit als trocken bezeichnet werden kann. Zudem ist der allgemeinen Verfahrensbeschreibung (Kapitel 2.6.1 Nr. 3) zu entnehmen, dass von Dritten auch bereits gealterte Rohschlacken angenommen und behandelt werden können. Auch dieses Material kann einen so geringen Restwassergehalt aufweisen, dass die Bezeichnung trockene Verbrennungsasche zutreffend wäre. Zudem ist die in Rede stehende Anlage nicht auf die Annahme von Aschen bzw. Schlacken aus der Nassentschlackung beschränkt. Im Abfallartenkatalog der Anlage sind Abfallschlüssel gelistet, die sowohl für nass als auch für trocken ausgetragene Schlacken bzw. Aschen gelten.

Die ABA-VwV geht sowohl auf die Behandlung von Schlacken als auch Aschen ein. Im Abschnitt zur Messung und Überwachung wird jedoch nur noch der Begriff Verbrennungsaschen verwendet. Sowohl bei Schlacken als auch bei Aschen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Unterscheidung dieser beiden Begriffe, zumindest in der Abfallbranche, ist nicht abschließend eindeutig geregelt. Diesbezüglich kann der Ausführung des Umweltbundesamtes zu Verbesserung der umweltrelevanten Qualitäten von Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen folgender Inhalt entnommen werden:

„Verbrennungsrückstände aus MVA bzw. EBS – Kraftwerken fallen im Allgemeinen als Aschen an, da diese aufgrund der moderaten Verbrennungstemperaturen nicht oder nur teilgesintert werden. Eine vollständige Sinterung oder Einschmelzung der Verbrennungsrückstände, die eigentliche Schlackebildung, findet in konventionellen MVA (Rostfeuerung ohne Maßnahmen zur integrierten thermischen Aschebehandlung oder zur thermischen Schlackenachbehandlung) im Allgemeinen nicht statt. Bei den „alternativen“ Verfahren, die eine thermische integrierte oder nachgeschaltete Schlackebehandlung beinhalten, entstehen aber teilweise Schlacken. Da sich der Begriff „Schlacke“ im allgemeinen Sprachgebrauch auch für Aschen aus MVA durchgesetzt hat, wird dieser im Rahmen dieses Gutachtens durchgängig verwendet.“ (Zitat, Umweltbundesamt, Verbesserung der umweltrelevanten Qualitäten von Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen, Holger Alwast, Dr. Axel Riemann, Oktober 2010, Reihe Text 50/100, Seite 22, Abschnitt 1)

Bei den für diese Anlage in Rede stehenden „Schlacken“ handelt es sich demzufolge um Aschen mit einem Schlackenanteil. Das lässt sich auch daran erkennen, dass die in den angelieferten

„Schlacken“ enthaltenen metallische Gegenstände zum Teil noch ihre Ursprungsform besitzen. Diese metallischen Gegenstände sind dann nicht oder nur teilgesintert und somit im eigentlichen Sinne nicht als Schlacke zu bezeichnen. Der Begriff „Verbrennungsaschen“ wäre hier somit zutreffend und der letzte Abschnitt der Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV findet Anwendung.

Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV besagt, dass für Anlagen zur sonstigen Behandlung wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen halbjährlich gefordert werden sollen. Diesbezüglich wird von den Anforderungen der ABA-VwV abgewichen. Unter Betrachtung des besonderen Einzelfalles und unter Berücksichtigung des behördlichen Ermessens werden wiederkehrende Einzelmessungen im Halbjahresrhythmus als unverhältnismäßig beurteilt. Infolgedessen werden wiederkehrende Messungen anstatt halbjährlich nur noch jährlich gefordert. Dies erfolgt auch in Anlehnung an die Nr. 5.4.8.11f der ABA-VwV. Der Antragstellerin wird zudem die Möglichkeit gegeben, die jährlichen Messungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Antrag auf einen Messintervall von 3 Jahren erweitern zu lassen. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass die zwischen den 3 Jahren liegenden Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden. Diese Auflage erfolgt gemäß Abs. 5 der Nr. 5.3.2.1 der TA Luft. Zudem findet Abs. 2 der Nr. 5.3.2.1 der TA Luft Anwendung, sodass die ersten Messungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes erfolgen sollen.

Für die nach *Nebenbestimmung Nr. 4.4.2* zu messenden Emissionswerte für Stickoxide und Kohlenstoffmonoxid gelten die wiederkehrenden Messungen nach Abs. 5 der Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

Die *Nebenbestimmungen Nr. 4.4.3, Nr. 4.4.4 und Nr. 4.4.5* sind aus folgenden Gründen erforderlich: Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, Erl. des MLU vom 20.05.2009. Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft. Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet, und unter der in *Nebenbestimmung Nr. 4.4.4* aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt. Die Rundung von Zahlenwerten ergibt sich aus Nr. 2.9 der TA Luft.

Die *Nebenbestimmung Nr. 4.4.6* dient dazu, dass mittels Dokumentationsführung der Nachweis zur Minderung von Emissionen nach Nr. 5.2.3.5.1 und 5.2.8 der TA Luft erbracht werden kann.

Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4.5 - Nr. 4.9 in Abschnitt III zugestimmt werden.

Mit der beantragten Änderung soll die bestehende Anlage zur Herstellung von Mineralgemischen (MGA) mit einem Jahresdurchsatz von derzeit 600.000 t um 2 weitere Hallen erweitert werden. Es erfolgt eine Um- und Neuordnung der Betriebseinheiten mit technischen Anpassungen. In Nord-West-Richtung zur Grabower Straße hin ist die Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt geplant. Mit der Änderung der Anlage ist eine Erhöhung des Jahresdurchsatzes auf 900.000 t geplant. Der Hauptzweck der Anlage soll nunmehr der Separierung von Metallen dienen.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage wurde die Schallimmissionsprognose der Fa. Akustikbüro Deiter GmbH vom 12.09.2021 2021 sowie

die 1. Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom 18.05.2023, Auftragsnummer 20210015, vorgelegt. Das Gutachten untersucht die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an den angrenzenden umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen im Gewerbe- / Industriegebiet des Bebauungsplangebietes Nr. 103-1 Magdeburg „August-Bebel-Damm Westseite“ sowie an den nächstgelegenen Wohnbebauungen in mehr als 1000 m Entfernung.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die ermittelten anlagenbezogenen Beurteilungspegel unterschreiten an den umliegenden Immissionsorten im Bebauungsplangebiet „Nr. 103-1 Magdeburg, August-Bebel-Damm Westseite“ die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1. a) und b) TA Lärm am Tag und in der Nacht mindestens 6 dB(A). Dabei wird, auf der Grundlage der Anwendungshinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 24.02.2023 für bestehende Immissionsorte im Gewerbegebiet mit ausschließlicher Büronutzung auch nachts der Schutzanspruch für die Tagzeit zugrunde gelegt.

An den nächstgelegenen Wohngebieten liegen die zu erwartenden Geräuschimmissionen mehr als 15 dB(A) unter den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, verursacht durch Druckluftbremsen der LKW oder Absetzen der Wechselcontainer, überschreiten ebenfalls nicht die Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse.

Damit ist die Zusatzbelastung der Anlage als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm einzustufen und die Untersuchung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung kann entfallen.

Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung an den Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplanes um mehr als 15 dB werden auch die Anforderungen einer ggf. geplanten Geräuschkontingentierung gemäß der DIN 45691 erfüllt.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass sich in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück keine Gebiete nach Nr. 6.1. c) - f) TA Lärm befinden und der mit der Änderung der Anlage verbundene anlagenbedingte Fahrverkehr nicht zu einer Verdopplung, d.h. zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) und gleichzeitig zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) führt. Mit der neuen Zufahrt über die Grabower Straße kommt es sogar zu einer Verringerung der Verkehrsbelastung an unmittelbar benachbarten gewerblichen Immissionsorten. Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm besteht die Notwendigkeit die Einhaltung der in den schalltechnischen Untersuchungen des Akustikbüros Deiter GmbH vom 12.09.2021 und 18.05.2023 (Auftragsnummer: 20210015) angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen, die aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung und Betriebsorganisation sowie die berücksichtigten Einwirkzeiten der technischen Maschinen und Transportmittel zu fordern.

Da für schutzbedürftige Wohnnutzungen in der Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, die Anzahl der LKW-Fahrten in der Nachtzeit zu begrenzen.

Aufgrund der Vielzahl relevanter Schallquellen, der berücksichtigten Randbedingungen und der damit verbundenen Unwägbarkeiten bei der Prognose der Geräuschimmissionen der Anlage ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens durch eine Nachweismessung einschließlich der Ermittlung der tieffrequenten Geräusche erforderlich.

Die Messungen beschränken sich auf die kritische Nachtzeit an zwei Immissionsorten nördlich und südlich der Anlage.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt und die in den Hinweisen zum Bebauungsplan Nr. 103-1 aufgeführten schalltechnischen Anforderungen des Untersuchungsberichtes zur Geräuschkontingentierung im Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburg Rothensee der Fa. ECO Akustik vom 22.12.2009 werden unter Berücksichtigung der Irrelevanz der DIN 45680 zur Geräuschkontingentierung eingehalten. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Gewerbeaufsicht stimmt dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen unter Nr. 5 in Abschnitt III zu.

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Grundlage für die Nebenbestimmungen Nr. 5.1 bis Nr. 5.4 in Abschnitt III sind:

- §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) (*Nebenbestimmung Nr. 5.1*),
- §§ 3 und 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“ (*Nebenbestimmung Nr. 5.1.1*),
- § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ (*Nebenbestimmung Nr. 5.1.2*),
- § 6 GefStoffV, Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“, TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“, TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (*Nebenbestimmung Nr. 5.1.3*),
- § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) (*Nebenbestimmung Nr. 5.1.4*),
- §§ 4 und 6 der Biostoffverordnung (BioStoffV), Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“, Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (*Nebenbestimmung Nr. 5.1.5*),
- §§ 3 - 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“, TRBS 1151 „Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem“, TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“, TRBS 1203 „Befähigte Personen“ (*Nebenbestimmung Nr. 5.1.6*),
- § 5 Abs. 3 der BetrSichV (*Nebenbestimmung Nr. 5.2*),
- § 14 Abs. 1 der BetrSichV (*Nebenbestimmung Nr. 5.3*),
- §§ 8 und 9 der BioStoffV, Nr. 5.2 der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“ (*Nebenbestimmung Nr. 5.4*).

4.7 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

Die abfallrechtliche Nebenbestimmungen Nr. 6.1 - Nr. 6.5 in Abschnitt III, die den Bau und die Errichtung der Anlage betreffen, ergehen auf Grundlage des § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Danach kann die zuständige Behörde die, zur Durchsetzung des KrWG notwendigen, Maßnahmen anordnen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.1:

Abfälle sind gemäß § 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu bezeichnen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.2:

Damit Abfälle hochwertig recycelt und verwertet werden können, haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die anfallenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.3 und Nr. 6.4:

Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen ergibt sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG und den Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG.

Das Bauvorhaben liegt im Ökologischen Großprojekt Magdeburg mit schädlichen Bodenveränderungen. Daher können Schadstoffe im anstehenden Boden nicht ausgeschlossen werden. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung nach §§ 7 und 15 KrWG zu gewährleisten, war die Untersuchung des Materials zu fordern. Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise können gemäß § 47 Abs. 3 KrWG abgefordert werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.5:

Die Einbauanforderungen von mineralischen Abfällen für Geländeauffüllungen ergeben sich aus dem Leitfaden: Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA). Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird sichergestellt, dass es nicht zu schädigenden Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen kommt.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für den gesamten Anlagenbetrieb wurden mit den *Nebenbestimmungen Nr. 6.6 - Nr. 6.32* neu gefasst und aktualisiert.

Mit der Festlegung der für die Anlage zugelassenen Abfälle soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen über die Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Abfallentsorger - und Abfallerzeuger - haben danach zu gewährleisten, dass Abfälle nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 Abs. 3 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassene Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 KrWG).

Die Zuordnung und die Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle erfolgte nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), in der derzeit gültigen Fassung. Grundlage für die Input- und Output-Abfallarten sind die ergänzten/geänderten Antragsunterlagen, Stand 20.12.2021. In *Nebenbestimmung Nr. 6.6* wird der mit dieser Genehmigung gültige Gesamt-Abfallkatalog aufgelistet.

Die in den *Nebenbestimmungen Nr. 6.7 bis Nr. 6.31* aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Lagerung, Annahmekontrolle, Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle, Personal, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch sowie die Anforderungen an die Lagerung und Behandlung der Abfälle dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle und Erzeugnisse, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen dienen auch der Umsetzung des „Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT Abfallbehandlungsanlagen, 2006). Hier werden Inhalte für Umwelt- und Managementsysteme beschrieben, die den umweltgerechten Anlagenbe-

trieb betreffen. Die Dokumentation des Anlagenbetriebes begründet sich auch aus den Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft nach §§ 7,10 KrWG. Die Festlegung zur Dokumentation der Betriebsabläufe erfolgt in analoger Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/902 der Kommission vom 30.05.2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß RL 2010/75/EU für einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (allgemeiner Teil: u.a. Dokumentation; Führung von Aufzeichnungen).

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ergibt sich aus § 59 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV), speziell § 2 Nr. 1 bb) AbfBeauftrV (Anlagen nach Nr. 8, Verfahrensart G nach 4. BImSchV).

Die *Nebenbestimmung Nr. 6.18.2* zur Behandlung der Abfälle begründet sich in der Formulierung im BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlagen (DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung). Hier wird die Zeitspanne mit „mehreren Wochen“ angegeben.

Grundlage für die unter *Nebenbestimmung Nr. 6.28* formulierte Nebenbestimmung zur Registerführung sind das KrWG und die Vorschriften gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zum Führen von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG - Registerpflichten - sind die Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - Input und Output - verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen ein (Abfall-) Register gemäß den Vorschriften nach §§ 23, 24 und 25 NachwV zu führen. Im § 24 Abs. 8 NachwV ist die Registerführung für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe geregelt, die das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG erreicht haben.

Die Aufbewahrungsfrist für die Betriebsdokumentation von fünf Jahren wurde analog der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) festgelegt.

Die *Nebenbestimmung Nr. 6.30* zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auf § 49 Abs. 4 KrWG zur Führung von Registern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung von Stoffströmen im In- und Output und von Lagermengen gemäß Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar. Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch nach § 47 KrWG - Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften von Abfallerzeugern, Betreibern von Anlagen, welche Abfälle behandeln, und von Abfallentsorgern durch die zuständige Behörde ist demzufolge unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage prüfen zu können. Diese Begründung gilt auch für die *Nebenbestimmung Nr. 6.32*.

4.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 7)

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 7.1 - Nr. 7.3 in Abschnitt III und des Hinweises Nr. 5.1 in Abschnitt V keine Bedenken.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.1

Die Nebenbestimmung dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.2

Die Nebenbestimmung sichert die Mitwirkung die Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7.3

Die Nebenbestimmung dient der Wahrung der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

4.9 Nebenbestimmung zum Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 8)

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt.

Die Grundsatzanforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und allgemein wassergefährdenden Stoffen werden erfüllt.

Die Aufstellung des Heizöltanks, 10 m³, als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wurde unter dem Az. 67.24.362924/7-2022 und der Anlagenkennnummer 003000-00004-0011 registriert.

Die Anlage befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten.

Der in Anwendung kommende Heizöltank erfüllt den Tatbestand einer oberirdischen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Betrieb oberirdischer Anlagen > 1000 l unterliegt gemäß § 46 Abs. 2 der AwSV der Überprüfungspflicht durch einen Sachverständigen.

Gemäß § 40 Abs. 1 der AwSV sind Anlagen, die einer Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 der AwSV unterliegen, der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen; im vorliegenden Fall kann die Anzeige entfallen, da die Anlage nach anderen Rechtsvorschriften, hier BImSchG, als Bestandteil des Gesamtverfahrens genehmigt wird.

Heizöl EL ist in die Kategorie WGK 2, deutlich wassergefährdend, eingestuft und erfüllt das Gefährdungspotential der Stufe B bei einer Lagermenge über 1 m bis ≤ 10 m³. Somit unterliegt die Anlage einer Prüfpflicht (*Nebenbestimmung Nr. 8.1*).

Die Belange der Gewässernutzung zum Vorhaben der Stork Umweltdienste GmbH, Errichtung und den Betrieb einer Metallentfrachtung und Herstellung von Mineralgemischen, sind in separaten Verfahren berücksichtigt worden. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswasser wurde mit Schreiben vom 20.10.2022 abgeschlossen. Die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Belange zur AwSV sind bereits erfüllt.

4.10 Nebenbestimmungen zum Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 9)

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben unter der Erteilung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Nebenbestimmungen Nr. 9.1 und Nr. 9.2 in Abschnitt III dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter den nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG erleichterten Vorschriften für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

4.11 Nebenbestimmung zum Gesundheitsschutz/Umwelthygiene (Abschnitt III, Nr. 10)

Aus umwelthygienischer Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt.

Die Nebenbestimmung Nr. 10.1 in Abschnitt III ergeht auf Grundlage der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

4.12 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 11)

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 07.03.2023 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 03.04.2023. Die vorgetragenen Einwände wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Einwand: „Auf Seite 4 werden die Änderungen aufgelistet. Die Auflistung ist aber nicht vollständig. Es könnte hinter dem Wort hier das Wort "insbesondere" eingefügt werden. Oder Sie übernehmen den Text aus der Kurzbeschreibung. Den füge ich dem Anhang bei.“

Einer Erweiterung der Änderungsgegenstandes bedarf es nicht, da die Antragsunterlagen gemäß den Ausführungen unter Abschnitt II Bestandteil der Genehmigung sind. Der Änderungsgegenstand wurde zusammengefasst aufgeführt. Die weiteren Details sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Einwand: „Auf Seite 5 Punkt 1.1 wird aufgeführt, dass die "alten" Nebenbestimmungen weiterhin gelten. Beantragt war aber, dass dieser Bescheid alle vorherigen Bescheide aufhebt. Das soll so auch erfolgen.“

Diese Aussage ist nicht korrekt. Dem in Rede stehenden Antrag liegt keine Beantragung auf Zusammenfassung aller geltenden Nebenbestimmungen und Aufhebung der vorherigen Bescheide bei. Dementsprechend wird dem Einwand der Antragstellerin nicht gefolgt. Die Nebenbestimmung Nr. 1.1 bleibt unverändert.

Einwand: „Seite 6 Punkt 1.4: bitte einfügen ... geänderten Anlage "oder Teile davon" ist den zuständigen ...

Letztlich können Teile der beantragten Änderungen unabhängig von anderen Teilen der Änderungen betrieben werden. Z.B. kann die LKW-Verladung unabhängig von den neuen Hallen betrieben werden. Es kann die Erweiterung der Handsortierung unabhängig der LKW-Verladung oder der Hallen oder der Straßenerweiterung ... betrieben werden. Insofern muss es möglich sein, in sich abgeschlossene Bereiche/Themen nach Fertigstellung auch betreiben zu können. Selbstverständlich mit entsprechender Mitteilung.“

Die Meldung zur Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage schließt die Meldung der Inbetriebnahme von Teilen der geänderten Anlage nicht aus. Somit kann die Inbetriebnahmemeldung auch für Teile der Anlage erfolgen. Das durch die Antragstellerin geschilderten Vorgehen kann demnach ohne Änderung der Nebenbestimmung erfolgen.

Einwand: „Auf Seite 6 Punkt 1.6 das Wort "der" bitte durch "einer" Betriebsanweisung ... ersetzen oder den Punkt ganz streichen. Der ist wohl üblich für Störfallanlagen. Das liegt hier nicht vor.“

Die Nebenbestimmung Nr. 1.6 wurde wie folgt geändert:

„Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen für das Vorgehen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.“

Die Nebenbestimmung Nr. 1.6 ist erforderlich, da es sich hier um eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, handelt. Es wird auf die Begründung zu Nebenbestimmung Nr. 1.6 in Abschnitt IV verwiesen.

Einwand: „Auf Seite 6 Punkt 1.8 kann ganz weg. Der Nachweis der gesicherten Entsorgung wurde bei Antragstellung erbracht. Wird das nicht aufrecht erhalten, würde ein nichtbestimmungsgemäßer Betrieb vorliegen. Das wollen wir ja nicht unterstellen. Außerdem hat der Anlagenbetreiber jährlich Berichte zu schreiben, in denen auch die Entsorgungsanlagen benannt werden. Und es gibt eine Sicherheitsleistung. Außerdem deutet der Begriff "anzeigen" auf eine Anzeige nach § 15 hin. Diese Bürokratie ist bestimmt nicht nötig.“

Gemäß § 12 Abs. 2 c) BImSchG kann der Betreiber verpflichtet werden den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies dient der Prüfung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies ist auch in der Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 1.8 (Abschnitt IV, Kapitel 4.2) geschildert.

In der Nebenbestimmung wird nun genauer geregelt, was bei einem Wechsel des Entsorgungsweges durch den Betreiber nötig ist. In der Nebenbestimmung wird erläutert, dass bei einem Wechsel des Entsorgungsweges eine Mitteilung an die zuständige Behörde erfolgen soll und die Mitteilung in der Form frei wählbar ist. Die Nebenbestimmung Nr. 1.8 ist eindeutig formuliert, so dass daraus keine Pflicht zur Einreichung einer Anzeige nach § 15 BImSchG abgeleitet werden kann. Denn nach § 15 Abs. 1 Satz 1 sind alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die sich auf Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG auswirken können und für die eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, anzeigepflichtig. Änderungen der Art der außerhalb der Anlage stattfindenden Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen des genehmigten Betriebs der Anlage anfallen, unterliegen dieser Verpflichtung nicht (vgl. Kommentierung BImSchG, Feldhaus, § 15, Mai 2017).

Die Nebenbestimmung Nr. 1.8 schränkt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten ein, hat keinen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und führt zu keiner relevanten Mehrbelastung. Gemäß der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. Nr. 3 BImSchG sind nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Für die zuständige Behörde ist die Kenntnis über den weiteren Entsorgungsweg, unter anderem für die Überprüfung dieser Betreiberpflicht, relevant. Zudem erlangt die zuständige Behörde Kenntnis, über den Verbleib von Abfällen und über potenziell mögliche Entsorgungswege. Diese Informationen können sowohl für mögliche Ersatzmaßnahmen als auch für künftige Berechnungen von Sicherheitsleistungen relevant sein. Die Nebenbestimmung Nr. 1.8 steht somit auch im Interesse der öffentlichen Hand. Aus diesen Gründen kann, auch unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, nicht auf diese Nebenbestimmung verzichtet werden.

Einwand: „Seite 6/7 1.9 und 1.10 ist unklar. Der AZB bindet extrem viel Zeit, die im Moment nicht zur Verfügung steht. Es lässt sich nicht nachvollziehen, welche Schwellenüberschreitung zum AZB geführt hat. Darauf möchten wir unbedingt Einfluss nehmen. Z. B. gehört der Dieseltank nicht zur Anlage der Metallentfrachtung. Der gehört zur Anlage der des ZWL. Somit entfallen schon 10.000 l WGK 2.“

Der Heizöltank gehört zur Anlage. Da wir schätzungsweise etwa 350 l/Woche benötigen, können wir auch einen kleineren Tank aufstellen oder mit Propan feuern. Je nach dem, wo die Mengenschwelle genau ist.

Es wird daher gebeten, uns die Berechnung zum Abgleich zu überlassen.

(Anmerkung: Wegen der Prüfung der Störfallrelevanz waren alle gefährliche Stoffe des möglichen Betriebsbereiches aufzulisten. Der mögliche Betriebsbereich umfasst aber 2 BImSch-Anlagen. Der AZB ist dagegen anlagenbezogen. Daher sind hier Verschiebungen möglich.)“

„Seite 35 AZB letzter Absatz: Die Darstellung ist so nicht ganz richtig. Es sollten damals alle gef. Stoffe zur Einstufung eines möglichen Betriebsbereiches vorgelegt werden. Dazu dann auch die Stoffbeschreibungen. Siehe hierzu auch die Angaben zu Seite 6/7 Punkt 1.9 und 1.10.“

Im Rahmen der Antragsstellung wurde durch die Antragstellerin die Aufstellung eines neuen Aluminiumtanks für die Lagerung von Heizöl mit einem Volumen von 10.000 l angekündigt, der unmittelbar zur Anlage gehört (Anlage 6.1 und 6.1.1 Formular 6.1b). Heizöl weist die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 auf. Die angegebene Menge übersteigt laut § 3 Abs. 10 BImSchG die Mengenschwelle für Stoffe der WGK 2 bezüglich der Erstellung eines AZBs (vgl. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, Anhang 3 LABO/LAWA/LAI 2018).

Im Rahmen der Anhörung wurde durch die Antragstellerin angegeben, dass etwa 350 l Heizöl pro Woche benötigt werden und daher auch ein kleinerer Tank aufgestellt werden könnte. Ein kleinerer Tank würde jedoch nichts an der Notwendigkeit eines AZBs ändern, da es bei einem entsprechenden Verbrauch zu einem Durchsatz von 18.200 l pro Jahr kommen und auch dadurch die Mengenschwelle überschritten würde.

In den Antragsunterlagen wurde durch die Antragstellerin die Lagerung bzw. der Umgang mit Diesel beschrieben, dessen Menge die Mengenschwelle überschreiten würde. Im Rahmen der Anhörung

wurde durch die Antragstellerin konkretisiert, dass sich dieser Dieseltank zwar auf dem Grundstück befindet, jedoch nicht zur Anlage der Metallentfrachtung gehört.
Die Begründung zur Notwendigkeit der Erstellung eines AZBs in Abschnitt IV wurde daher entsprechend angepasst.

Einwand: „Seite 7 Punkt 2.4: Die Hallen G23 und G24 sind Lagerhallen, keine Produktionshallen.“

Die Nebenbestimmung Nr. 2.4 wurde wie folgt geändert:

„Für die Lagerhallen G23 und G24 sind die Grüneintragungen in dem geprüften Standsicherheitsnachweis auf den Seiten 84 und 244 bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.“

Einwand: „Seite 8 Punkt 3.1.2: Die erste Wasserentnahmestelle soll nicht mehr als 100 m entfernt sein. Das ist nicht so nachvollziehbar. Es wird gebeten, eine Rechtsquelle für diese Anforderung aufzuführen. Der Abstand kommt bei allen Gebäuden vor.“

Grundsätzlich ist für die erste Wasserquelle ein Abstand von 75 m bis zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Länge von 100 m entspringt dem DVGW-Arbeitsblatt und entspricht diesen 75 m zuzüglich des Weges auf dem Grundstück.

Der geforderte Wert von 100 m basiert aus den Forderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Feuerwehr) und wird auch als Kompensation im Rahmen der Erleichterung für nicht vorgesehene Wandhydranten angesehen werden.

Einwand: „Seite 9 Punkt 3.2.5: Beschrieben wird das Gebäude 21. Da sind aber keine Lagerflächen einzubeziehen. Insofern sind 96 m³/h Löschwasser ausreichend. Bitte Rechtsquelle angeben, wo die 100 m her kommen.“

Der geforderte Wert von 142 m³/h Löschwasserbedarf basiert aus den Forderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Feuerwehr) und wird auch als Kompensation im Rahmen der Erleichterung für nicht vorgesehene Wandhydranten angesehen werden. Für die erste Wasserquelle ist ein Abstand von 75 m bis zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Länge von 100 m entspringt dem DVGW-Arbeitsblatt und entspricht diesen 75 m zuzüglich des Weges auf dem Grundstück.

Einwand: „Seite 9 Punkt 3.3.5: Es wird Gebäude 22 beschrieben. Da sind Lagerflächen direkt am Gebäude. Diese reduzieren aber nur die zulässige Brandabschnittsfläche und führen nicht zu einem erhöhten Löschwasserbedarf. Letztlich ist die Brandabschnittsfläche, die Fläche innerhalb der aufgehenden Wände. Nicht außerhalb. Teils werden hier ausschließlich inerte Stoffe auf den Außenflächen gelagert. Das führt nicht mal zur Verringerung der zulässigen Fläche. Es sollte daher bei den 96 m³/h Löschwasser, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, bleiben.“

Der geforderte Wert von 142 m³/h Löschwasserbedarf basiert aus den Forderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Feuerwehr) und wird auch als Kompensation im Rahmen der Erleichterung für nicht vorgesehene Wandhydranten angesehen werden.

Einwand: „Seite 9 Punkt 3.4.2: Bitte Rechtsquelle für die 100 m angeben.“

Für die erste Wasserquelle ist ein Abstand von 75 m bis zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Länge von 100 m entspringt dem DVGW-Arbeitsblatt und entspricht diesen 75 m zuzüglich des Weges auf dem Grundstück. Der geforderte Wert von 100 m basiert aus den Forderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Feuerwehr) und wird auch als Kompensation im Rahmen der Erleichterung für nicht vorgesehene Wandhydranten angesehen werden.

Einwand: „Seite 10 Punkt 3.7: Bei der Aufzählung gehören die Gebäude 23 und 24 nicht dazu, da diese keine prüfpflichtigen Anlagen (hier NRA) haben.“

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7 wurde wie folgt geändert:

„Bei den Gebäuden 21 und 22 ist eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für technische Anlagen nach 31 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) vor der ersten Inbetriebnahme erforderlich für:

- Automatische Rauchabzugsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)“

Einwand: „Seite 10 Punkt 4.1.2: Bitte den Satz ergänzen mit: , "sofern die Sicherheitsleistung nicht angepasst wurde". Letztlich ist die Gesamtmenge fix. Aber die Teilmengen sind flexibel. Die Begrenzungen bei den Teilmengen haben ihren Ursprung in der Sicherheitsleistung. Wird die erhöht, können auch die Teilmengen erhöht werden. Diese Option würde mit dem angehängten Nachsatz erhalten bleiben. Man weiß eben nicht, was die Kunden in Zukunft benötigen. Daher ist die Option wichtig.“

Der geschilderten Vorgehensweise, die Sicherheitsleistung zu erhöhen, um hierdurch die Lagermenge einzelner Abfallschlüssel je nach Marktlage anzupassen, kann nicht gefolgt werden. Die Frage nach dem flexiblen Reagieren auf veränderte Marktgegebenheiten ist zwar nachvollziehbar, betrifft aber lediglich eine sogenannte Erwerbchance, die keinerlei rechtlichen Schutz genießt. Im Rahmen der Antragstellung wurde eine maximale Gesamtlagermenge in Höhe von 289.678 t beantragt. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden durch die Antragstellerin, zur Reduzierung der Sicherheitsleistung, abfallspezifische Lagermengen angegeben. Diese angegebenen spezifischen Lagermengen entsprechen einer lebensnahen Betrachtung regelmäßig anfallender Abfälle, unter Berücksichtigung vorhandenen Lagerflächen der einzelnen Lagerbereiche. Die Fixierung dieser abfallspezifischen Lagermengen, entspricht den Vorgaben des Runderlasses des MULE vom 01.12.2016 „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“. Gemäß Nr. 6.3 c des Runderlasses ist die Menge näher spezifizierter Abfallarten im Genehmigungsbescheid zu begrenzen. Mit Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 wurde diese Begrenzung im Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 schränkt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten und Pflichten ein. Die Nebenbestimmung erfolgt antragsgemäß, unter Einbeziehung der Vorgaben des Runderlasses des MULE vom 01.12.2016 „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ und steht einer realitätsnahen Betrachtung nicht entgegen. Zudem hat die Antragstellerin das Recht, einzelne Lagermengen nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzupassen. Allgemein ist die Fixierung von spezifischen Lagermengen, insbesondere zur Festsetzung der Sicherheitsleistung, in Genehmigungsbescheiden gängige Praxis. In dem hier vorliegenden Fall liegt keine Atypik vor, sodass ein Abweichen von der Regel nicht gerechtfertigt wäre. Eine Änderung der Nebenbestimmung, gemäß dem Einwand der Antragstellerin, wäre demzufolge eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betreibern und steht sowohl nicht im Interesse der Behörde als auch der öffentlichen Hand.

Zusammengefasst führt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 weder zu einer Verletzung der Rechte und Pflichten der Antragstellerin noch zu einer Benachteiligung gegenüber anderen Betreibern. Die Nebenbestimmung spricht nicht gegen gesetzliche Vorgaben und steht im Interesse der öffentlichen Hand. Diese Aspekte stehen über dem Interesse der Antragstellerin, wodurch ein Ausschöpfen des behördlichen Ermessens zugunsten der Antragstellerin nicht begründet werden kann. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden und die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

Einwand: „Seite 10 Punkt 4.2.1: Bei den Straßenbelägen bitte den Belag "Asphalt" mit einfügen. (Asphaltbeton ist etwas anderes.)“

Der Begriff Asphalt beschreibt allgemein ein Gemisch aus einem Bindemittel und einer Gesteinskörnungen. Der Begriff Asphaltbeton ist in den eingesetzten Gesteinskörnungen und dem Bindemittel/Füller genauer definiert und beschreibt typischerweise die Asphaltbetondeckschicht (typischer Straßenbelag). Die begriffliche Festlegung für Asphaltbeton resultieren aus den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.2.3.3 Satz 1 Abs. 5), welche den Stand der Technik für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen darstellt.

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 sind Fahrwege mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die hier genannten gleichwertigen

Materialien schließen den nicht näher definierten Asphalt nicht aus, sofern dieser den zuvor genannten Fahrwegdeckschichten gleichwertig ist. Dem Einwand der Antragstellerin wird nicht gefolgt und die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

Einwand: „Seite 11 Punkt 4.4.1 im der ersten Zeile bitte den Text "und 4.3.2" streichen. Dort gibt es keinen trockenen Staub.“

In der Nebenbestimmung Nr. 4.3.2 ist für die Emissionsquelle MGA 14 Q ALT 6 (Aluminiumtrocknung) die Massenkonzentration an Gesamtstaub auf 0,1 mg/m³ begrenzt. Bezüglich der Festlegung dieses Emissionswertes wird auf die Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 4.3.2 (im Abschnitt IV) verwiesen. Staubbörmige Fraktionen können während der Behandlung von festen Materialien durch z.B. Abrieb während des Trocknungsvorgangs entstehen. Weiterhin entsteht Staub, typischerweise durch die Verbrennung von Erdgas, in dem eingesetzten Brenner zur Erwärmung des Trocknungsgutes. Die Trocknungsanlage ist mit einem Nassabscheider ausgestattet, sodass die im Abgas enthaltene staubbörmige Fraktion weitestgehend abgeschieden werden sollte. Ungeachtet dessen, handelt es sich hierbei um ein Behandlungsverfahren, bei dem, gemäß der eingereichten Antragsunterlagen (Formular 4.1 b), staubbörmige Emissionen entstehen können.

Die Aussage „Dort gibt es keinen trockenen Staub.“ entspricht nicht den vorliegenden Antragsunterlagen. Sowohl in den Verwaltungsvorschriften TA Luft und ABA-VwV als auch in den Antragsunterlagen wird nicht zwischen trockenen und feuchten Stäuben unterschieden. Der Begriff „trockener Staub“ ist immissionsschutzrechtlich nicht zutreffend. Immissionsschutzrechtlich findet für die Emissionsbegrenzung der Begriff „Gesamtstaub“ Anwendung. Demzufolge wurde in der Nebenbestimmung Nr. 4.3.2 auch ein Emissionswert für Gesamtstaub festgesetzt.

Ferner beinhaltet die Nebenbestimmung Nr. 4.4.1 sowohl die Messung von Gesamtstaub als auch von organischen Stoffen. Eine Zustimmung zum durch die Antragstellerin vorgebrachten Einwand würde dazu führen, dass auch die Pflicht zur Messung organischer Stoffe aufgehoben wird. Dies entspricht jedoch nicht den Vorgaben der ABA-VwV Nr. 5.4.8.11b und würde demnach dem Stand der Technik entgegenstehen. Die Antragstellerin hat im Formular 4.1b für die neu beantragten Emissionsquellen sowohl die zu erwartenden Emissionskonzentrationen als auch die zu erwartenden Emissionsmassenströme angegeben. Hierbei wurde durch die Antragstellerin jedoch keine Konkretisierung der zu messenden Emissionen vorgenommen. Folgerichtig erfolgte die Festlegung der Emissionswerte und der zu messenden Emissionen aufgrund des Formulars 4.1 b in Verbindung mit der ABA-VwV und der TA Luft. Dem Einwand der Antragstellerin wird nicht gefolgt und die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

Einwand: „Seite 13 Punkt 4.9 1. Abs, letzte Zeile: bitte einfügen ...Hauptzollamt) "auf Anforderung" messtechnisch, ...“

Der in der Nebenbestimmung Nr. 4.9 geforderte Messnachweis stellt bereits die Anforderung der Genehmigungsbehörde dar. Die Nachweismessung und damit die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens wird aufgrund der Vielzahl relevanter Schallquellen, der berücksichtigten Randbedingungen und der damit verbundenen Unwägbarkeiten bei der Prognose der Geräuschimmissionen der Anlage erforderlich. Der Realisierungszeitraum für die Messung ist in der Nebenbestimmung festgelegt.

Einwand: „Seite 16 Punkt 6.5/6.6: Die Auflistung unter Punkt 6.5 gehört wahrscheinlich zum Punkt 6.6. Unter dem Blickpunkt, dass alle vorherigen Bescheide aufgegeben werden, kann diese Auflistung auch entfallen.“

Dem Einwand wird nicht entsprochen, da lediglich die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zum Anlagenbetrieb mit diesem Bescheid neu gefasst und aktualisiert werden (hier Nebenbestimmung Nr. 6.6 ff).

Einwand: „Seite 16 ff Abfallliste: Bei den Schlämmen sind Bemerkungen eingetragen. Hier geht es hauptsächlich um das Austreten von Flüssigkeiten. Bei allen Eintragungen hinter den Schlämmen soll noch ein Halbsatz eingefügt werden: ",sofern nicht in Becken entleert.“

Die Becken sind ja zur Aufnahme für eben solcher Schlämme gedacht. Daher muss die Beschränkung für die Schlämme, die in die Becken entleert werden, nicht gelten.

Betroffen sind die Abfälle: 010412, 010504, 050113, 060503, 080202, 100121, 100123, 100214, 100215, 101314, 170506, 190902, 190903, 190906, 191306, 200306.

100103 Bem.: Satzteil nach dem Komma (Deklarationsanalyse ...) streichen. Ist so nicht beantragt; Die Rechtsquelle dafür ist nicht bekannt.

100809 Bem.: streichen, ist so nicht beantragt und kann nicht nachvollzogen werden

120117 Bem.: streichen. Nicht so beantragt. Beschränkung nicht nachvollziehbar. Letztlich gibt es eine Deklaration. Ist die nicht gefährlich entscheidet der Antragsteller nach Physik.

160122 Bem.: Ändern in "Materialien, die erhebliche Bestandteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen aufweisen"

Letztlich können auch Bestandteile, die weniger als 50 % enthalten sind lohnend separiert werden. Die Anlagentechnik dafür steht auf dem Hof und kann mit dieser Beschränkung nicht eingesetzt werden.

160199 Bem.: wie 160122 ändern bitte 160216

Bem.: wie 160122 ändern bitte

170904 Bem.: Das Wort "Klärschlammkonditionierung" ändern in "Konditionierung"

191302 Bem.: streichen. Was ist, wenn dort Blechtöpfe oder Wurzeln oder oder oder drin sind? Für die Anlage stellen solche Fremdstoffe keine Probleme dar."

Ergänzung der „Bemerkungen/Einschränkungen“ für die Schlämme: Der Ergänzung ", sofern nicht in Becken entleert." wird für die oben genannten Abfallarten zugestimmt.

Änderung der „Bemerkungen/Einschränkungen“ für AVV 100103: Bei „Bemerkungen/Einschränkungen“ steht hier „Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo, Deklarationsanalyse zusätzlich mit Werten für Cr (III) und Cr (IV) sowie Dioxinen und Furanen“. Der Satzteil nach dem Komma zur Deklarationsanalyse soll gestrichen werden. Diese Einschränkung zu der Abfallart AVV 100103 resultiert aus der Genehmigung vom 26.11.2004. Sie kann hier gestrichen werden, da die Herkunft des Abfalls aus der Feuerung von Torf und naturbelassenem Holz keine erhöhten Werte für Dioxine/Furane bzw. Chromwerten erwarten lassen. Es bleibt nur die Einschränkung: 10 01 03 - Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz: Annahme und Zwischenlagerung nur im Silo.

Änderung der „Bemerkungen/Einschränkungen“ für AVV 100809: Das Wort „nur Einzelfallentscheidung“ bei „Einschränkungen/Bemerkungen“ wurde gestrichen.

Änderung der „Bemerkungen/Einschränkungen“ für AVV 120117: Hier steht bei „Bemerkungen/Einschränkungen“ „außer von: Fassadenreinigungen, Erneuerung von Korrosionsschutz, Maschinenreinigung, Tank- u. Siloreinigung, Wartung von Schiffen, Brandschadensanierung“. Diese Einschränkung zu der Abfallart AVV 120117 resultiert aus der Genehmigung vom 26.11.2004. Hier sollte ausgeschlossen werden, dass gefährliche Strahlmittel angenommen werden. Diese Einschränkung wurde gestrichen, da immer Analysen zu den Abfällen erstellt werden müssen, um gefährliche Inhaltsstoffe bzw. Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Änderung der „Bemerkungen/Einschränkungen“ für AVV 160122, 160199, 160216: Hier wird der Änderung zugestimmt. Die Bemerkungen/Einschränkungen für die vorgenannten Abfallarten lautet jetzt: „hier: Materialien, die erhebliche Bestandteile an Eisen- und Nichteisenmetallen aufweisen“.

Änderung der „Bemerkungen/Einschränkungen“ für AVV 170904: Der Änderung wird zugestimmt. Bei den Bemerkungen/Einschränkungen für die vorgenannten Abfallart wurde das Wort „Klärschlammkonditionierung“ in „Konditionierung“ geändert.

Änderung der „Bemerkungen/Einschränkungen“ für AVV 191302: Diese Einschränkung zu der Abfallart AVV 191302 resultiert aus der Genehmigung vom 26.11.2004. Der Streichung der Bemerkung „nur mineralische Bestandteile“ wird zugestimmt. Bei Verunreinigungen muss der Abfall durch Sieben/Sortieren vorbehandelt werden. Außerdem ist der Anlagenbetreiber in der Pflicht, Annahmbedingungen für alle Abfallarten festzulegen.

Einwand: „Seite 23 Punkt 6.18.1: Streichen, da das dem Anlagenzweck widerspricht.“

Die Nebenbestimmung Nr. 6.18.1 wurde neu formuliert, da die Abfälle aufgrund ihrer stofflichen und physikalischen Eigenschaften so behandelt werden, dass eine hochwertige Verwertung ermöglicht wird (Wertstoffrückgewinnung). Dazu können Abfälle, die gleiche Eigenschaften aufweisen, gemeinsam dem jeweiligen Behandlungsprozess unterzogen werden, je nach Zweck der Behandlung. Eine strikte Trennung der Behandlung nach Abfallschlüsselnummern ist nicht zielführend.

Einwand: „Seite 23 Punkt 6.18.2: Streichen. Für die Entsorgung auf einer Deponie ist die Alterung nicht nötig. Der Alterungsprozess selbst kann analytisch nicht nachgewiesen werden. Für zur Verwertung (Einbau) abgegebene Schlacken werden ohnehin Analysen verlangt.“

Im BVT-Merkblatt ist der Alterungsprozess der Schlacken mit mehreren Wochen vorgegeben. Eine entsprechende Analytik wird nicht verlangt. Die geforderte Analytik für die behandelten Abfälle ist in den Nebenbestimmung Nr. 6.21 und Nr. 6.22 formuliert, so dass hier in Nebenbestimmung Nr. 6.18.2 darauf verzichtet werden kann. Der Satz 2 in Nebenbestimmung Nr. 6.18.2 wurde gestrichen.

Einwand: „Seite 24 Punkt 6.22: Aus welcher rechtliche Grundlage resultiert diese Anforderung. Zudem ist unklar, wann die Entsorgung/Verwertung beim Endentsorger abgeschlossen.“

Es geht hier um die ordnungsgemäße weitere Entsorgung der behandelten Abfälle. Die weitere Entsorgung ist abgeschlossen, wenn der Abfall entweder bei einer Baumaßnahme eingebaut, auf einer Deponie abgelagert, in einer Versatzmischung verarbeitet wurde, als Versatzstoff beim Untertageversatz eingebaut wurde udgl..

Einwand: „Seite 25 Punkt 6.27: Das Wort "betriebsangehöriger" streichen.“

Das Wort „betriebsangehöriger“ wurde nicht gestrichen. Der Anlagenbetreiber hat gemäß § 2 Nr. 1 a) bb) AbfBeauftrV einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dieser Pflicht muss er nachkommen.

Einwand: „Seite 27 Punkt 7.3: Hier ist die Höhe falsch angegeben. Richtig ist: 44,20 m NN.“

In der Nebenbestimmung Nr. 7.3 werden Vorgaben für den Einbau von Bodenmaterial bis zum höchsten erwarteten Grundwasserstand inkl. 1 m Sicherheitsabstand (hier 44,3 m HN = 44,47 m NN = 44,43 m NHN) gemacht. Die Höhenangabe wurde durch das Landesamt für Altlastenfreistellung mittels datenbasiertem, dreidimensionalem Grundwasserströmungsmodells für das OGP Magdeburg-Rothensee auf Basis des Hochwassers der Elbe von 2011 berechnet, welches regelmäßig fortgeschrieben und mit langjährigen Aufzeichnungen hydraulischer und meteorologischer Daten kalibriert wird.

Einwand: „Seite 29 hinter 1. Absatz: Bitte einfügen: ... Gesamtlagerfläche erhöhen. " Die aus den Stoffgemischen, insbesondere den Schlacken, entnommenen Metalle, fallen nicht unter 8.12.3.1 G bzw. 8.12.3.2 V." (So ist es beantragt und deckt sich mit den Berechnungen der Sicherheitsleistung.)

Beantragt ist, dass die aus dem Bearbeitungsprozess aussortierten Metallfraktionen nicht unter die Schrottmengenbegrenzung fallen. Im Bescheidentwurf findet sich das nicht wider. Das steht auch im Widerspruch zur Bestimmung der Sicherheitsleistung, da die Lagermenge der aussortierten Metallfraktionen mit knapp 50.000 t angegeben ist.“

„Seite 29 Tabelle 7. Zeile, zweite Spalte: Hinzufügen (1) und unter der Tabelle erläutern: (1) Die aus den Stoffgemischen, insbesondere den Schlacken, entnommenen Metalle, fallen nicht unter 8.12.3.1 G bzw. 8.12.3.2 V.“

*„Seite 44 1. Absatz unter Tabelle *: Hier findet sich die Menge von ca. 50.000 t insbesondere metallische Abfälle mit positivem Marktwert wider. Es liegen also mehr als 3.000 t Eisen- und Nichteisenschrott (-Metalle) in der Anlage. Siehe Beschränkung Seite 29.“*

*„Seite 49 zu NB Nr. 4.1.2 (Lagermenge): Letzter Satz: "Demzufolge ... gelagert werden."
Siehe Beschränkung Seite 29. Es sind also mehr als 3.000 t Metalle.“*

Durch die Antragstellerin erfolgte eine Korrektur der maximalen Lagerkapazität für die Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Schreiben vom 19.06.2023 einschließlich der nachgereichten Unterlagen). Die vorgenommene Korrektur hat keinen Einfluss auf die beantragte Gesamtlagermenge von 289.678 t für alle Abfälle. Es kommen auch keine weiteren Abfälle hinzu. Die Mengenschwelle für die Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war bereits durch die zuvor angegebenen 3.000 t überschritten, sodass sich auch die Verfahrensart nicht ändert. Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 und deren Begründung, die Erläuterung (*) unter Tabelle 2 in Abschnitt IV und die Ausführungen zum Antragsgegenstand in Abschnitt IV wurden entsprechend geändert.

Einwand: *„Seite 34 vorletzter Absatz: Den Satz " Die Annahme und Behandlung von Schlacken aus SAV ist nicht beantragt und nicht vorgesehen." streichen. Beantragt ist letztlich der Abfallschlüssel und nicht die Herkunft. Die Beschneidung, dass Schlacken aus SAD nicht angenommen werden sollen, soll gestrichen werden. Es wurden Abfallschlüssel beantragt, die ggf. gefährlich werden können. Die Herkunft ist nicht beantragt. Insofern kann diese Beschneidung entfernt werden.“*

„Seite 35 erster Satz: streichen. Das stimmt so nicht. (ggf. Hausmüllschlacken in Schlacken ändern)“

Die Sätze wurden gestrichen.

Einwand: *„Seite 56 1. Absatz: Letzter Satz bezieht sich auf die separieren Metallfraktionen. Im Zusammenhang mit der Beschränkung auf 3.000 t Seite 29.“*

Hier wird die Nebenbestimmung Nr. 6.28 (Registerpflichten) allgemein begründet.

Auszug aus Nebenbestimmung Nr. 6.28: „Die Register über Abgabe von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus dem Recycling hervorgehen und das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben (vgl. § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), müssen folgende Angaben enthalten:“

Begründung im Bescheidentwurf Seite 56 1. Absatz, letzter Satz: „Im § 24 Abs. 8 NachwV ist die Registerführung für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe geregelt, die das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG erreicht haben.“

Hier wird eine allgemeine Begründung zu einer Nebenbestimmung gegeben, die sich nicht explizit und ausschließlich auf die separierte Metallfraktionen bezieht. Auch aufbereitete Schlacke kann nach einer entsprechenden Qualitätsprüfung die Abfalleigenschaft verlieren. Deshalb sind weder eine Änderung der Nebenbestimmung Nr. 6.28 noch eine Änderung/Anpassung der Begründung notwendig.

Der Antragstellerin wurde nochmals mit Schreiben vom 18.07.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin wurden keine Einwände vorgetragen.

V

Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Sicherheitsleistung

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine

Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden von mir nicht akzeptiert. Zudem sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die in Rede stehende Anlage bereits zur Sicherung der Nachsorgepflichten ein Sicherungsmittel zugunsten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt hinterlegt ist. Hierbei handelt es sich um eine Bürgschaft der R+V allgemeine Versicherungs AG in Höhe von 156.250,00 € (Bürgschaft Nr. 310/97/432254313 000055 PB vom 26.04.2017; Hinterlegungsstelle Magdeburg, Geschäfts-Nr.: HL 144/17). Dieses bereits hinterlegte Sicherungsmittel deckt gegenwärtig jedoch nicht die geforderte Sicherheitsleistung ab. Sofern der Betreiber nicht beabsichtigt diese Bürgschaft zu ersetzen, wäre die Summe des bereits hinterlegten Sicherungsmittels von der hier berechneten Sicherheitsleistung (insgesamt 7.013.187,28 €) abzuziehen.

- 1.2 Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten
Gemäß § 53 Abs. 1 des BImSchG und § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) haben Betreiber der im Anhang 1 zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anlage ist gemäß der 4. BImSchV der Nummer 8.12.1.1 zugeordnet und steht im Anhang 1 der 5. BImSchV. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist somit gegeben.

2 Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Die zwei Befreiungsanträge vom 06.12.2021 wurden zugelassen (siehe Tenor Nr. 4.2 und Nr. 4.3 in Abschnitt I sowie Begründung Nr. 4.1 in Abschnitt IV). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Umsetzung der Ausgleichsbepflanzungsmaßnahmen vor Nutzungsaufnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen ist.
- 2.2 Die eingetragene Baulast (Baulastenblatt-Nr. 8925) hier: *Vereinigungsbaulast* hat auch für diesen Antrag für das Gebäude G12 und die Lagerboxen Gültigkeit:
Baulast: *Vereinigung*
Flur: 204
Flurstück: ...10314, 10315, 10540, 10542, 10544...
- 2.3. Mit der Vorlage des Grundbuchauszuges 36445, Ausdruck vom 05.11.2021 sind die überbauten Flurstücke 10648, 10651, 10653, 10655, 10658, 10659, 10662, 10665, 10668, 10670, 10672 der Flur 204 unter einer lfdn. Nummer 23 eingetragen und gelten somit als ein Grundstück. Damit sind für die Gebäude G21, G22, G23 und G24 die Anforderungen aus § 4 BauO LSA erfüllt.
- 2.4. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.5. Die Ausführungsunterlagen sowie die Bauausführungen müssen mit den genehmigten Bauzeichnungen übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es grundsätzlich Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen. Es sind ggf. prüffähige Unterlagen vor der Bauausführung vorzulegen, das Prüfergebnis ist abzuwarten.
- 2.6 Die Verpflichtung zum Einholen von anderweitigen notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- 2.7 Vor Beginn der Baumaßnahme hat mit dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Begehung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes zu erfolgen. Vorhandene straßenbauliche Mängel sollten schriftlich festgehalten werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollte eine erneute Begehung der Verkehrsfläche erfolgen.
Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum der Leitungsbestand bei den Leitungsverwaltungen der Versorgungsunternehmen einzuholen.
- 2.8 Werden bei den Erdarbeiten Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese zu erhalten und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.
- 2.9 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der aktuellen Fassung, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z.B. aus Gebäudeeinemessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfüllen.
Weitere Informationen erhalten Sie in den Geokompetenz Centern des LVermGeo und auf der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.
- 2.10 Am 1. November 2020 trat das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ (in der Bekanntmachung vom 13.08.2020, BGBl. I S. 1728) in Kraft. Artikel 1 dieses Gesetzes ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Damit treten das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) außer Kraft.
Das GEG ist anzuwenden auf Gebäude, soweit sie nach Ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. Die diesbezüglich im GEG enthaltenen Anforderungen sind entsprechend umzusetzen.
Gemäß § 108 GEG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- 2.11 Gemäß § 57 Abs. 2 BauO LSA können auch nach Erteilung der Baugenehmigung, Auflagen geändert oder ergänzt werden.

3 Hinweis zum Brandschutz

- 3.1 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der

Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

4 Hinweise zum Abfallrecht

- 4.1 Die Abfalleigenschaft der gelagerten und aufbereiteten Abfälle bleibt bis zum Einbau des behandelten Materials bestehen. Für das Ende der Abfalleigenschaft sind die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 KrWG zwingend einzuhalten.
- 4.2 Die für die Behandlung in der Anlage vorgesehenen mineralischen Abfälle sind grundsätzlich am Anfallort des Abfalls zu beproben und eine Deklarationsanalyse mit den Parametern im Feststoff und Eluat gemäß des jeweiligen Verwertungsweges anzufertigen, um die Eignung des Materials für den Einsatz in der Behandlungsanlage vor Transport zur Anlage sicherzustellen. Bevorzugt ist eine Haufwerksbeprobung durchzuführen. Sollte in begründeten Fällen keine Haufwerksbeprobung vor Ort möglich sein, so ist eine andere geeignete Beprobungsart zu wählen. Die Auswahl und Art der Beprobung sind schriftlich anzugeben und zu begründen (Probenahmeprotokoll). Lassen die Ergebnisse der Voruntersuchung (in situ -Beprobung, Bausubstanzeanalyse o. a.) durch einen unabhängigen Gutachter die Eignung des Materials erwarten, so kann bei beengten Platzverhältnissen, die nach Gutachteraussage eine Haufwerksbeprobung vor Ort nicht zulassen, von dieser abgesehen werden. Die Haufwerksbeprobung mit Deklarationsanalyse sind dann auf dem Gelände der Behandlungsanlage unverzüglich nachzuholen.
- 4.3 Die Durchführung der Probenahme ist in Anlehnung an die Vorschriften der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ (PN 98) für die aus der Behandlung resultierenden mineralischen Abfälle/Erzeugnisse/Stoffe vorzunehmen.
- 4.4 **Überlassungspflichten für Abfälle**
Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖrE) gemäß Abfallsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (hier: Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Magdeburg) oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.
- 4.5 **Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung**
Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des ÖrE unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV). Gleiches gilt für die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle.
- 4.6 **Abfallbeförderungspflichten**
Die Beförderung von Abfällen hat gemäß §§ 53 - 55 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu erfolgen. Das bedeutet für die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle mindestens das Vorliegen einer Anzeige mit Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde für den Beförderer. Eine Kopie dieser Anzeige mit Eingangsbestätigung ist beim Transport der Abfälle mitzuführen.
- 4.7 **Nachweispflicht für gefährliche Abfälle**
Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der NachwV zu beachten und zwingend einzuhalten.

- 4.8 Entsorgung mineralischer Abfälle
Für den Einsatz und die Verwertung aufbereiteter mineralischer Abfälle gilt in Sachsen-Anhalt der „Leitfaden Mineralische Abfälle“, der zu beachten ist.
- 4.9 Entsorgung von Ausbauasphalt
In Sachsen-Anhalt ist bei der Aufbereitung von Ausbauasphalt der Leitfaden Mineralische Abfälle, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)“ (Stand Juni 2021), anzuwenden und zu beachten. Hier wird besonders auf die Wiederverwendung und Verwertung eingegangen und auf die Einhaltung der technischen Regelwerke zur Verwendung von Asphaltgranulat hingewiesen.
- 4.10 Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I, S. 2598) am 01.08.2023 sind die darin enthaltenen Anforderungen bei der Verwertung mineralischer Abfälle einzuhalten.
- 4.11 Errichtung der Anlage
Bei Errichtung der Anlage anfallende Abfälle (z.B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen (vgl. auch § 8 GewAbfV). Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus ist nicht zulässig. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (3 Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.12 Die Abfälle mit dem Abfallschlüssel nach AVV 19 01 11* (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten) unterliegen seit 2005 der EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung; Neufassung Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20.06.2019).

5 Hinweis zum Bodenschutz

- 5.1 Auf Grund der Zugehörigkeit der Flurstücke zum Ökologischen Großprojekt Magdeburg Rottensee ist kontaminiertes Aushubmaterial bei Tiefbauarbeiten nicht auszuschließen, das einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere nach der DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128), bedingt. Die entsprechenden Vorgaben des Abfall- und Arbeitsschutzrechtes sind zu beachten.

6 Hinweis zum Wasserrecht

- 6.1 Für die Tiefbauarbeiten sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde.

7 Hinweise zum Naturschutz

- 7.1 Es wird auf die Einhaltung der Vorschrift des § 40 Abs. 1 BNatSchG hingewiesen, wonach die Ausbringung von gebietsfremden Gehölzen in die freie Natur nicht gestattet ist. Zur Einhaltung dieser Vorschrift ist bei Betroffenheit der freien Natur die Bepflanzung unter Verwendung von Pflanzgut, welches seinen genetischen Ursprung im Mittel- und Ostdeutschen Tiefland hat, zu gewährleisten.

- 7.2 Unter Verweis auf § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) wird empfohlen, dass die Einrichtung der geplanten Außenbeleuchtung im Anlagengelände sowie an der neuen Zufahrtsstraße insektenfreundlich erfolgt. Dies dient einerseits der Eingriffsvermeidung, andererseits sollten ggf. erforderliche Nachrüstungsspflichten damit weitgehend auszuschließen sein.

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

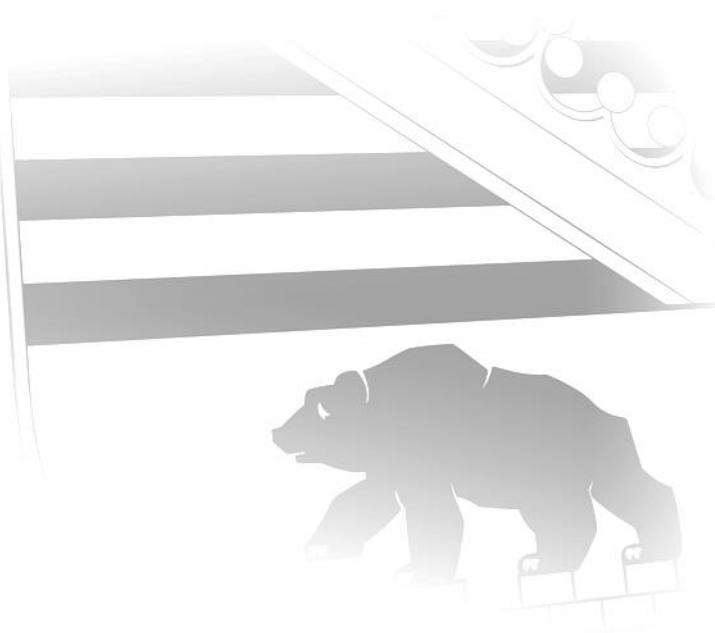
- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord/Mitte, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Stadt Magdeburg als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - Gesundheitsamt,
- d) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde.

VI
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH vom 02.09.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Mineralgemischen (Mineralgemischanlage) - zukünftig Anlage zur Metallentfrachtung

		<u>Seitenzahl</u>
Formular 0	Inhaltsverzeichnis	5
Kapitel 1		
Formular 1	Antrag nach § 16 BImSchG	3
Formular 1a	Antrag auf wesentliche Änderung	1
Formular 1c	Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns für alle Baumaßnahmen	1
Angaben zu maximalen Anlagendurchsätzen		1
Beiblatt 1 und Beiblatt 3	Anlageneinstufung nach 4. BImSchV	1
Beiblatt 2	Flurstücksangaben	1
Beiblatt 4	Genehmigungshistorie	3
Kurzbeschreibung		3
Freiflächenplan		1 (A3)
Angaben zum Standort		1
<u>Karten/Pläne</u>		
-	Topographische Karte 1 : 10.000	1
-	Topographische Karte 1 : 25.000	1
-	Bebauungsplan Nr. 103-1 (Stadt Magdeburg mit textlichen Festsetzungen)	1
-	Flurkarte	1
-	Eigentümersnachweis	63
Kapitel 2		
Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
Anlagenteile/Nebenanlagen		3
Formular 2.1 – Anlagenteile/Nebeneinrichtungen		
Erläuterungen zum Formular		
Betriebseinheiten		2
Formular 2.2 – Betriebseinheiten		
Ausrüstungsdaten		1

Formular 2.3 Annahme	2
Formular 2.3 Behandlung	21
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
Maschinenaufstellungsplan – Gesamtanlagen	1
Aufstellungspläne	
1. Behandlungsstrang - MAG 1	
2. Behandlungsstrang – 1. Aufbereitungsstufe mit Vorbehandlung 2	
2. Behandlungsstrang – 2. Aufbereitungsstufe (Altern); MAG 3 S	
2. Behandlungsstrang – 3. Aufbereitungsstufe – MAG 4 (Nachaufbereitung I)	
2. Behandlungsstrang – 3. Aufbereitungsstufe – MAG 14, Nachaufbereitung II	
2. Behandlungsstrang – 3. Aufbereitungsstufe – MAG 14 Nachaufbereitung II Aluminium-Trocknung	
2. Behandlungsstrang – 4. Aufbereitungsstufe – MAG 5, Halle 21 und 22	
Aufstellungsplan Halle 21	
Aufstellungsplan Halle 22	
Verfahrensbeschreibung	20
Beschreibung	
Nichteisenmetall-Scheider NES (Fa. Steinert)	2
Trenntisch TTS	1
Windsichter ZZS	1
Windsichter QSS	1
Windsichter KSS	1
Siebmaschinen SIK und SIS	4
Raupenmobile Grobstücksiebanlage 595	3
HAZEMAG Prallmühle	2
Spraystream 20 Serie	2
Spaleckl – Bandaufgabe	1
Entstaubung	2
Hammermühle	2
Trenntisch	1
MAG 2 NE-Scheider (Wagner)	1
Röntgentrenner Steinert	1
Sternsieb	1
Fließbild	1 (A3)
Stoffstrombezeichnung im Fließbild	4
Grünordnungsplan – Erweiterung Nord-West des Betriebsgeländes Parchauer Straße 3	1 (A3)
Kapitel 3	
Stoffe//Stoffmengen/Stoffdaten	
Gehandhabte Stoffe	
Auflistung aller in der Anlage gehandhabten Abfallarten	19
Formular 3.1a – gehandhabte Stoffe	8
Stoffliste Lageranlagen (Formular 3.1b)	3
Stoffdaten/Stoffidentifikation	2

Stoffstromschema	1 (A3)
Legende	4
Angaben zu Stoffen in Schlosser- und Kfz-Werkstatt	1
Abfallrechtliche Beurteilung zum Abfall 19 01 11*	1
Kapitel 4	
Luftschadstoffe	23
- Staub	
- Geruch	
- Abgas- und Abluftreinigung	
- Emissionsmessungen/Messeinrichtungen	
- Schornsteinhöhenberechnung	
Quelle 9 – Halle MAG 2	
Abluft H21, Quelle 1b	
Quelle ALT 6 – Alutrocknung MAG 14	
Quellenplan	
- Formular 4.1a	7
- Formular 4.1b	2
- Formular 4.1c	1
- Funktionsprinzip der Abluftreinigung	1
Wirkprinzip Schlauchfilter	1
Wirkprinzip Filter Siloanlagen	
Filteranlage Nassabscheider	
Staubimmissionsprognose	47
Quellenplan Staub	1 (A3)
Abschätzung der Immissionen der Staubinhaltsstoffe	25
Geräusche	1
Formular 4.2	4
Schallimmissionsprognose	34
Sonstige Immissionen	1
Emissionen an Treibhausgasen	1
Kapitel 5	
Anlagensicherheit	
Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung	1
Formular 5.1	1
Angaben zum Schutz der Allgemeinheit	1
Angaben zum Schutz der Arbeitnehmer	1
Angaben zur Störfallrelevanz	3
Formular 5.2a – Angaben zu Betriebsbereichen (Stoffen nach 12. BImSchV)	15
Auflistung störfallrelevanter Stoffe der Bestandsanlage und der geplanten Änderung	2

Kapitel 6

Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser

Wassergefährdende Stoffe	2
Formular 6.1b – Lageranlage wassergefährdender Stoffe	1
Formular 6.1e – Rohrleitungsanlagen zum Transport wg Stoffe	1
Angaben zur Löschwasserrückhaltung	1

Kapitel 7

Abfälle

Angaben zu Abfallarten und Entsorgung	1
Formular 7.1	2

Kapitel 8

Abwasser

Entwässerungsplan Nord-West-Erweiterung	1
---	---

Kapitel 9

Arbeitsschutz

Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
Erläuterungen zur Ausstattung der Arbeitsstätte	3
Erläuterung zum Umgang mit Gefahrstoffen	3
Arbeitsanweisung zur Gefährdungsbeurteilung	3
Arbeitsanweisung zur Erstellung von Betriebsanweisungen	2

Kapitel 10

Brandschutz

Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen	12
------------------------------------	----

Brandschutznachweis	14
---------------------	----

Anhang 1

- Werkslageplan mit ausgewählten feuerwehrtechnischen Angaben
- Erweiterung Nord-West
- Grundriss Schnitt
- Ansichten

Anhang 2 – Angaben zum Löschwasser	2
------------------------------------	---

Anhang 3 – Abweichungen

Antrag auf Abweichungen nach § 66 BauO LSA
(Abweichung von IndBau R (2019) Kap. 5.14.1)

Kapitel 11

Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung	1
---	---

Kapitel 12

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 8 NatSchG LSA 1

Nachweis der Bepflanzung von Pflanzflächen 2

Kapitel 13

Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 1

Formular 13 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP 1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
Prüfschema 9
6

Faunistische Potentialanalyse inkl. Maßnahmenableitung 41

Kapitel 14

Maßnahmen bei Betriebseinstellung 1

Formular 14.1 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG
nach Betriebseinstellung 1

Kapitel 15

Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Bauvorlagen

- Antrag/Allgemeine Angaben vom 02.09.2021 (Teil 1)
- Kurzbeschreibung (Teil 1)
- Baubeschreibung vom 26.08.2021 (Teil 15)
- Angaben zum Standort (Teil 1)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 26.08.2021 (Teil 15)
- Katasterplan, Flurkarte (Teil 1)

- Bauzeichnungen vom 25.08.2021 (Teil 15)
Produktionshalle 21; Grundrisse, Ansichten, Schnitt A-A, M 1:100
Produktionshalle 22; Grundrisse, Ansichten, Schnitt A-A, M 1:100
Metalllagerhallen II / III; Grundrisse, Ansichten, Schnitt C-C; D-D, M 1:100
Handsortierung; Grundrisse, Schnitt, Ansichten, M 1:100
Blatt 24 k - Werkslageplan Parchauer Str. 3, M 1:1000
Blatt 26 f - Werkslageplan Nord-West-Erweiterung, M 1:500
- Bau- und Betriebsbeschreibung
Baubeschreibung Produktionshalle; G 21, G 22
Betriebsbeschreibung Produktionshalle; G 21, G 22
Baubeschreibung Metalllagerhalle; G 23, G 24
Betriebsbeschreibung Metalllagerhalle; G 23, G 24
Baubeschreibung Anbau einer Handsortieranlage an die Halle Nachaufbereitung; G12
Betriebsbeschreibung Anbau einer Handsortieranlage an die Halle Nachaufbereitung; G12

- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung

- Nachweis der notwendigen Einstellplätze
- Berechnung der anrechenbaren Bauwerte nach BauGVO

- Nachweis der Abstandsflächen
- Nachweis der Bepflanzung der Pflanzflächen

- Vorlage des Grundbuchauszuges mit der Vereinigung der Grundstücke
- überarbeiteter anrechenbarer BW vom 06.12.2021
- Antrag 1 und Antrag 2 auf Befreiung nach § 31 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen
- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Lageplan gemäß § 11 BauVorlVO 1:500
- Bauzeichnungen vom 03.12. 2021
Blatt 5 a Metallagerhallen II/III, Grundrisse Schnitt C-C; D-D, M 1:100
Blatt 24 I Werkslageplan Parchauer Str. 3, M 1:1000
Blatt 26 g Werkslageplan Nord-West-Erweiterung, M 1:500

- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- Berechnung der anrechenbaren Bauwerte nach BauGVO

- Nachweis der Abstandsflächen
- Nachweis der Bepflanzung der Pflanzflächen

- Anschreiben des Antragstellers Herr Stork vom 19.05.2022

- Brandschutzkonzepte zu den Hallen G12, G21, G22, G23, G24

- Bauzeichnungen zu Lagerboxen

- Werkslageplan Nord-West-Erweiterung, M 1:500 vom 19.10.2022
- Angaben zu den Lagerboxen
- Angabe zum Standsicherheitsnachweis Handsortieranlage
- Statische Berechnung zu Wänden aus Schwergewichtsblöcke, Ingenieurgesellschaft Günther + Schneider vom 09.11.2010

Sonstige Unterlagen

- zum AZB
- zum Röntgentrenner
TÜV-Prüfbericht

5

Nachgelieferte Unterlagen

- | | |
|------------|--|
| 11.10.2021 | Erste Erläuterungen zu den vorgelegten Antragsunterlagen
Austausch Formular 1, Beiblatt 1, Beiblatt 3
Austausch Formular 1a
Austausch Formular 1c
Austausch Beiblatt 4 |
| 06.12.2021 | Ergänzungen und Nachträge zu Bauvorlagen nach BauVorlVO |
| 07.12.2021 | Erläuterungen zu den Stoffdaten und zur abfallrechtlichen Beurteilung des Abfalls 19 01 11* |

16.12.2021	Nachreichung Formular 2.1
20.12.2021	Anpassung Standortbeschreibung Austausch Formular 2.1 Geänderter Maschinenaufstellungsplan Ergänzung: Abfall der ASN 10 09 11* wird nicht mehr behandelt und entfällt in der Stoffliste
Dezember 2021	Faunistische Potentialanalyse
09.06.2022	angepasster Maschinenaufstellungsplan – Gesamtanlage Abschätzung der Staubinhaltsstoffe durch Gutachter Fortschreibung der Schallimmissionsprognose
22.06.2022	Austausch Formular 2.1
25.07.2022	Austausch Formular 5.2a Formulare 4.1a, 4.1b, Formular 4.1c Beschreibung Funktionsweise Abluftreinigung Ergänzende Angaben zum Thema Emissionsmessungen/Messeinrichtungen Formular 4.2
06.09.2022	Faunistische Erfassung von August 2022
15.09.2022	Brandschutznachweis
20.09.2022	Nachlieferung Sicherheitsdatenblätter (2 Ordner)
05.10.2022	Austausch Formular 2.1 Erläuterung zum Formular 3.1 Austausch Formular 3.1b Änderungen zur Staubprognose Erläuterungen und Änderungen im Kapitel 4 Angaben zum Umweltmanagementsystem Nachlieferung zur Prognose, E-Quellen-Plan, Sicherheitsdatenblätter
17.10.2022	Austausch Formular 2.3 Austausch Maschinenaufstellungsplan Eintrag zusätzlicher E-Quellen in Maschinenplan
24.10.2022	Nachtrag 2 vom 19.10.2022 zu den Bauvorlagen
21.11.2022	Änderung des Antragsgegenstandes, Lagermenge gefährlicher Abfälle von ca. 1000 t auf 10.000 t
30.11.2022	Unterlagen zur Sicherheitsleistung
09.06.2023	Ergänzung zum Lärmgutachten
22.06.2023	Schreiben vom 19.06.2023 Austausch Formular 2.1, Erläuterungen Austausch Beiblatt 1 und Beiblatt 3, Erläuterungen
27.06.2023	Aussage zur Lagerung der gefährlichen Abfälle

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBl S. 78)
AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16.9.2022 (BGBl. I S. 1454)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 01. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

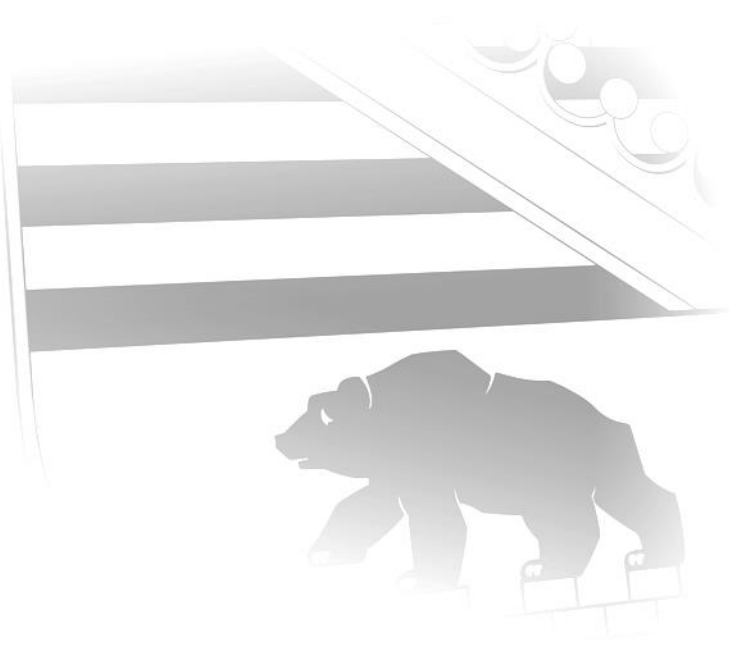
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. November 2022 (BGBl. I S. 1982)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BlmSchV	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BlmSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-schaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LärmVibrationsArbschV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverord-nung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Ab-fällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
PPVO	Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfingenieure (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissi-onsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bau-ordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Ge-brauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VV TB	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) vom 20. April 2022 (MBI. LSA 2022, S. 231)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158 S.25)
VersatzV	Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
VO (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, zuletzt ber. ABl. EU L 117/2019 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/692 vom 16. Februar 2022 (ABl. L 129 S. 1, ber. ABl. Nr. L 146 S. 150)

VO (EU) 2019/1021	Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 169/2019 S. 45, ber. ABl. EU L 229/2004 S. 5, ber. ABl. EUL 204/2007 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2030 der Kommission vom 13. November 2015 (ABl. EU Nr. L 296/2015 S. 1)
--------------------------	--



Verteiler

Original

Stork Umweltdienste GmbH
Parchauer Straße 3
39126 Magdeburg

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402/402.b
Referat 402/402.c
Referat 402/402.d
Referat 402/402.f
Referat 401
Referat 407

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer-Str. 10
39104 Magdeburg

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de